



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Wortprotokoll der 79. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 29. Januar 2020, 14:00 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Heribert Hirte, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 8

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien

BT-Drucksache 19/15618

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Axel Müller [CDU/CSU]

Abg. Sonja Amalie Steffen [SPD]

Abg. Fabian Jacobi [AfD]

Abg. Katrin Helling-Plahr [FDP]

Abg. Gökay Akbulut [DIE LINKE.]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



- b) Antrag der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Modernes Adoptionsrecht schaffen – Gemeinsame Adoption für nichteheliche Paare sowie Einzeladoption für Ehegatten ermöglichen

BT-Drucksache 19/15772

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berichterstatter/in:

Abg. Axel Müller [CDU/CSU]

Abg. Sonja Amalie Steffen [SPD]

Abg. Fabian Jacobi [AfD]

Abg. Katrin Helling-Plahr [FDP]

Abg. Gökay Akbulut [DIE LINKE.]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Teilnehmende Abgeordnete	Seite 4
Sprechregister Abgeordnete	Seite 6
Sprechregister Sachverständige	Seite 7
Anlagen:	
Stellungnahmen der Sachverständigen	Seite 24

**Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz**

	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
CDU/CSU	Heil, Mechthild	☐	Amthor, Philipp	☐
	Heveling, Ansgar	☐	Frei, Thorsten	☐
	Hirte, Dr. Heribert	☒	Gutting, Olav	☐
	Hoffmann, Alexander	☐	Hauer, Matthias	☐
	Jung, Ingmar	☒	Launert, Dr. Silke	☐
	Lehrieder, Paul	☒	Lindholz, Andrea	☐
	Luczak, Dr. Jan-Marco	☐	Maag, Karin	☐
	Müller, Axel	☒	Middelberg, Dr. Mathias	☐
	Müller (Braunschweig), Carsten	☒	Nicolaisen, Petra	☐
	Sensburg, Dr. Patrick	☐	Noll, Michaela	☐
	Steineke, Sebastian	☐	Schipanski, Tankred	☐
	Ullrich, Dr. Volker	☐	Thies, Hans-Jürgen	☐
	Warken, Nina	☐	Throm, Alexander	☐
	Wellenreuther, Ingo	☐	Vries, Kees de	☐
	Winkelmeier-Becker, Elisabeth	☐	Weisgerber, Dr. Anja	☐
SPD	Brunner, Dr. Karl-Heinz	☐	Högl, Dr. Eva	☐
	Dilcher, Esther	☐	Miersch, Dr. Matthias	☐
	Fechner, Dr. Johannes	☐	Müller, Bettina	☐
	Groß, Michael	☐	Nissen, Ulli	☐
	Heidenblut, Dirk	☐	Özdemir (Duisburg), Mahmut	☐
	Lauterbach, Prof. Dr. Karl	☐	Rix, Sönke	☐
	Post, Florian	☐	Schieder, Marianne	☐
	Scheer, Dr. Nina	☐	Vogt, Ute	☐
	Steffen, Sonja Amalie	☒	Yüksel, Gülistan	☐
AfD	Brandner, Stephan	☐	Curio, Dr. Gottfried	☐
	Jacobi, Fabian	☒	Hartwig, Dr. Roland	☐
	Maier, Jens	☐	Haug, Jochen	☐
	Maier, Dr. Lothar	☐	Seitz, Thomas	☐
	Peterka, Tobias Matthias	☐	Storch, Beatrix von	☐
	Reusch, Roman Johannes	☐	Wirth, Dr. Christian	☐
FDP	Buschmann, Dr. Marco	☐	Ihnen, Ulla	☐
	Helling-Plahr, Katrin	☒	Schinnenburg, Dr. Wieland	☐
	Martens, Dr. Jürgen	☐	Skudelny, Judith	☐
	Müller-Böhm, Roman	☐	Thomae, Stephan	☐
	Willkomm, Katharina	☐		☐
DIE LINKE.	Akbulut, Gökay	☐	Jelpke, Ulla	☐
	Mohamed Ali, Amira	☐	Lay, Caren	☐
	Movassat, Niema	☐	Möhring, Cornelia	☐
	Straetmanns, Friedrich	☐	Renner, Martina	☐



	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bayram, Canan Keul, Katja Rößner, Tabea Rottmann, Dr. Manuela	☐ ☒ ☐ ☐	Kühn (Tübingen), Christian Künast, Renate Mihalic, Dr. Irene Schauws, Ulle	☐ ☐ ☐ ☐

sowie weiteres Mitglied des Deutschen Bundestages

DIE LINKE.	Achelwilm, Doris	☒
---------------	------------------	-------------------------------------



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Doris Achelwilm (DIE LINKE.)	17, 21
Stellvertretender Vorsitzender Dr. Heribert Hirte (CDU/CSU)	8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23
Katrin Helling-Plahr (FDP)	16, 21
Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16
Axel Müller (CDU/CSU)	16
Carsten Müller (Braunschweig) (CDU/CSU)	21
Sonja Amalie Steffen (SPD)	16



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M. (Georgetown) Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Europäisches Privatrecht Direktorin des Instituts für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht	8, 20
Ursula Hennel Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V. Leitung Fachbereich Familiäre Fremdunterbringung, Düsseldorf	9, 22
Prof. Dr. Katharina Hilbig-Lugani Deutscher Juristinnenbund e. V. Vereinigung der Juristinnen, Volks- und Betriebswirtinnen, Berlin	10, 19, 22
Gernot Kintzel Richter am Oberlandesgericht Bamberg Stellvertretender Vorsitzender des 2. Zivilsenats (Familiensenat)	11, 18
Constanze Körner Lesben-Leben-Familie, Berlin	12, 18, 23
Prof. Dr. Anne Sanders, M.Jur. (Oxford) Universität Bielefeld Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, das Recht der Familienunternehmen und Justizforschung	13, 17
Dr. Insa Schöningh evangelische arbeitsgemeinschaft familie e. V., Berlin Bundesgeschäftsführerin	14
Prof. Dr. jur. Hildegund Sünderhauf-Kravets Evangelische Hochschule Nürnberg Professorin für Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht	15, 17



Der stellvertretende Vorsitzende **Dr. Heribert Hirte**: Einen schönen guten Tag zusammen. Ich eröffne die 79. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien und zum Antrag der Fraktion der FDP „Modernes Adoptionsrecht schaffen – Gemeinsame Adoption für nichteheliche Paare sowie Einzeladoption für Ehegatten ermöglichen“.

Ich begrüße zunächst die Kolleginnen und Kollegen aus dem Ausschuss und aus anderen Ausschüssen. Ich begrüße Sie, liebe Sachverständige. Ich begrüße die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung. Ich begrüße die Zuhörerinnen – ausschließlich – auf der Tribüne. Gegenstand der Anhörung sind ein Gesetzentwurf der Bundesregierung – gerade erwähnt – und ein Antrag der FDP-Fraktion, die beide auf eine Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Stiefkindadoption zielen. Mit diesem Urteil hatte das Bundesverfassungsgericht den Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. März 2020 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen.

Vorweg die üblichen Hinweise: Sie, die Sachverständigen, erhalten zunächst die Gelegenheit zu einer kurzen Eingangsstellungnahme. Wir beginnen dabei alphabetisch, heute also mit Ihnen, Frau Professor Dr. Dethloff.

Sie werden gebeten, sich zu bemühen, nicht länger als vier Minuten zu sprechen. Dafür läuft diese Uhr hier rückwärts ab. Dreißig Sekunden vor dem Ende gibt es einen „Gong“. Am Ende werde ich dann harsch werden, je länger die Zeit überzogen ist. Danach schließen sich die Fragerunden an, eine oder mehrere, je nachdem wie viele Fragen es gibt. Dann gehen wir mit den Antworten in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge vor. Und an die Kolleginnen und Kollegen: Es sind jeweils eine Frage an zwei Sachverständige oder zwei Fragen an jeweils einen Sachverständigen gestattet. Die Sachverständigen werden, wie gerade gesagt, dann in der umgekehrten Reihenfolge antworten – und dabei die Bitte, sich kurz zu fassen.

Noch einige grundsätzliche Hinweise: Die Anhörung ist öffentlich. Das Sekretariat fertigt auf der Grundlage einer Tonaufzeichnung ein Wortprotokoll an. Bild- und Tonaufnahmen von der Tribüne sind nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet sind Beifalls- oder Missfallensbekundungen von der Tribüne. Rein vorsorglich möchte ich noch darauf hinweisen, dass Störungen in der Sitzung nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht bzw. Strafrecht geahndet werden können. Dies gilt es auch deshalb unbedingt zu beachten, weil der betroffene Straftatbestand von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfolgt wird, der Ausschuss also keinen Einfluss auf die Frage der Strafverfolgung hat. Vielen Dank vorab für Ihre Aufmerksamkeit. Frau Dethloff, Sie haben das Wort. Bitte schön.

SVe Prof. Dr. Nina Dethloff: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, der Regierungsentwurf beseitigt zwar den Verfassungsverstoß, er begegnet aber Kritik. Und zwar mit Blick auf erstens die Ausgestaltung der Stiefkindadoption und zweitens seine unzureichende Reichweite. Zunächst einmal zur Ausgestaltung: Schon der Begriff der „verfestigten Lebensgemeinschaft“ ist höchst unglücklich gewählt, denn er wird ja im Unterhaltsrecht bereits verwendet, wo ihm bekanntermaßen eine andere Bedeutung zukommt. Hieran ändert auch nicht die erfolgte Ergänzung durch das Erfordernis eines eheähnlichen Zusammenlebens im Rahmen der Regelbeispiele etwas. Im Gegenteil: Die Verknüpfung dieser zwei eigenständigen, aber dennoch in Bezug zueinander zu definierenden Begriffe „verfestigt“ und „eheähnlich“ trägt nicht zu Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bei. Vorzugswürdig wäre hier die Verwendung eines anderen, neuen Begriffs, etwa der „faktischen Lebensgemeinschaft“. Als Regelbeispiel sieht der Entwurf sodann das Zusammenleben über eine Dauer von mindestens vier Jahren oder mit einem gemeinsamen Kind vor. Mit der Schaffung dieser Regelbeispiele sind keine Vorteile, wohl aber Nachteile verbunden. Stiefkindadoption ist allgemein, unabhängig vom Bestehen einer Ehe, mit Zurückhaltung zu begegnen. Die Kindeswohlbedienlichkeit ist hier angesichts zum Teil anderer Motive besonders sorgfältig zu prüfen. In diesem Rahmen besteht ausreichend Raum für die Prüfung der Stabilität der Beziehung. Gerade die nunmehr vierjährige, statt der ursprünglich



vorgesehenen zweijährigen, Dauer des Zusammenlebens schafft im Übrigen zu hohe Hürden. Sie ist im internationalen Vergleich unverhältnismäßig lang. Soweit in anderen Ländern überhaupt eine Mindestdauer nur für unverheiratete Paare und nicht ganz generell verlangt wird, beträgt sie verbreitet zwei oder drei Jahre. Auch wenn es sich lediglich um ein Regelbeispiel handelt, besteht angesichts dieser langen Dauer die Gefahr, dass eine im Einzelfall dem Kindeswohl dienliche Adoption unterbleibt und damit Kinder in nichtehelichen Stieffamilien nach wie vor diskriminiert werden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn ein Kind praktisch von Beginn an in der Gemeinschaft aufgewachsen ist, etwa, weil der leibliche Elternteil alsbald nach der Geburt verstorben ist – wie das gerade in dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall der Fall war. Es kann sich aber auch um ein Wunschkind handeln, das in eine gleichgeschlechtliche Beziehung hineingeboren wurde. Da es bislang an einer rechtlichen Co-Mutterschaft fehlt, würde die Adoption des Kindes die einzige Möglichkeit darstellen, die Eltern-Kind-Beziehung zur Partnerin abzusichern. Je länger es bis zum Ausspruch der Adoption dauert, umso nachteiliger ist dies für das Kind: Es fehlt solange an Sorge-, Unterhalts- und Erbrecht. Die hohen Hürden können sich damit auch zum Nachteil von Kindern auswirken. Soweit an dem Regelbeispiel eines längeren Zusammenlebens gleichwohl festgehalten werden soll, erscheint jedenfalls eine zweijährige Dauer ausreichend. Nun zum zweiten Punkt: Der Entwurf greift zu kurz, denn er beseitigt die bestehende Diskriminierung von Kindern in faktischen Partnerschaften nur in einem einzigen Punkt. Unverheirateten Partnern wird nach wie vor die gemeinschaftliche Adoption verwehrt. Wächst ein Kind in einer Pflegefamilie auf, kann dieses nur dann gemeinsam adoptiert werden, wenn die Pflegeeltern verheiratet sind. Sind sie es nicht, so kann nur ein Partner allein das Kind annehmen. Der Entwurf eröffnet hier nun ausdrücklich die Möglichkeit der Sukzessivadoption, so dass zunächst der eine Elternteil das Kind allein adoptieren kann und dann in der Folge auch der andere. Damit kann also letztlich dasselbe Ergebnis wie bei einer gemeinschaftlichen Adoption erreicht werden, allerdings oft mit erheblicher zeitlicher Verzögerung. Bis zum

Ausspruch der Adoption ist die faktische Eltern-Kind-Beziehung zum zweiten Elternteil nicht rechtlich abgesichert. Das hat gravierende Nachteile für das Kind, und ein sachlicher Grund ist für diese Ungleichbehandlung nicht ersichtlich. Sie verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Und das Gleiche gilt auch für die Regelungen zum sogenannten kleinen Sorgerecht und für die Verbleibensanordnung. Abschließend ist damit Folgendes festzuhalten: Der Regierungsentwurf weist deutliche Mängel auf, und er greift vor allem evident zu kurz, indem er es versäumt, die gravierenden Ungleichbehandlungen zu beseitigen. Hier sollte der Gesetzgeber die Reichweite des Entwurfs auf die gemeinschaftliche Adoption, das kleine Sorgerecht und die Verbleibensanordnung erstrecken, statt zu warten, bis Karlsruhe den nächsten Verfassungsverstoß anmahnt. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Dethloff. Als Nächste hat das Wort Frau Hennel. Bitte schön.

SVe Frau **Ursula Hennel**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, ich freue mich, dass ich hier hinkommen konnte. Ich komme aus der Praxis, ich leite seit 22 Jahren einen Adoptions- und Pflegekinderdienst in freier Trägerschaft, und für die freien Träger spreche ich auch heute hier. Die Adoptionsvermittlung ist ein Arbeitsfeld der kleinen Zahlen innerhalb der sozialen Arbeit. Stiefelternadoptionen – Sie kennen die Zahlen bestimmt – haben im vergangenen Jahr 2.283 Fälle ausgemacht. Jeder dieser Fälle ist individuell zu betrachten und aus meiner Sicht mit größter Sorgfalt im Beratungsprozess zu begleiten. Uns Mitarbeitenden in den Beratungsdiensten sollte es in den Beratungsprozessen gelingen, einen Zugang zu diesen Menschen, die ein Adoptionsanliegen haben, zu erreichen. Ideologien und Festlegungen auf ein bestimmtes Familienmodell helfen aus meiner Sicht in diesen Prozessen überhaupt nicht. In dem Beratungsverlauf ist aus meiner Sicht stets die Fragestellung nach vorne zu stellen, ob die beabsichtigte Stiefkindadoption dem Wohl des Kindes entspricht beziehungsweise ob es für das Kind tatsächlich ein Adoptionsbedürfnis gibt. Die Fragestellung nach dem Kindeswohl tritt in vielen Fällen hinter das Anliegen der Eltern, der Stiefeltern, zurück und das Anliegen der



leiblichen Eltern kommt in vielen Fällen überhaupt zu kurz. Heute sind mir drei Punkte wichtig. Ich halte es erstmal für richtig, dass dieser Gesetzesentwurf auf die Öffnung der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien beschränkt wird. Wir können dann, wenn dieses Gesetz in der Praxis wirksam ist, schauen, was aus den Erfahrungen uns weiter mit auf den Weg gegeben wird. Eine Studie, die das Bundesfamilienministerium in Auftrag gegeben hat – vielleicht kennt der eine oder andere sie –, hat uns als Adoptionsdiensten ein wesentliches Ergebnis gebracht, nämlich, dass Stiefelternadoptionen zu wenig nachgehende Begleitung erfahren. Diese Erfahrung machen wir auch in unserem Adoptionsdienst. Die Menschen denken, mit dem Abschluss der Adoption sind sie eine ganz normale Familie. Das sind sie nicht. Sie bleiben immer eine besondere Familie, und sie müssen anerkennen, dass diese besondere Familienform viele Themen im psychosozialen Bereich mit sich bringt. Grundsätzlich wäre an dieser Stelle auch nochmal zu prüfen, ob das kleine Sorgerecht für Stiefeltern, im Übrigen auch für Pflegefamilien, nicht das Mittel der Wahl wäre, um manche Adoptionsprozesse gar nicht erst anstoßen zu müssen. Stiefelternadoptionen gehen in der Regel so vor sich, dass sich die Menschen über das Adoptionsvorhaben und das Rechtsinstitut „Adoption“ in den meisten Fällen im Internet, bei einem Familienrechtler oder bei einem Notar informieren. Psychosoziale Fragestellungen scheinen zunächst weniger wichtig zu sein. Wir sind als Adoptionsvermittlungsstelle aber zwingend in diese Prozesse eingebunden, und wir machen die Erfahrung, dass Menschen, wenn sie zu uns kommen, das zunächst als etwas übergriffig sehen, dass sie ihre Beweggründe darlegen sollen, aber sie gehen dann oft in den Beratungsprozess sehr offen hinein und sind angenehm überrascht, dass sie die Möglichkeit haben, über eine lange Zeit begleitet werden zu können. Unser Auftrag als Adoptionsvermittlungsstelle wird mit der Möglichkeit, dass nicht verheiratete Lebensgemeinschaften gemeinschaftlich adoptieren, in Zukunft noch differenzierter zu beschreiben sein. Das gilt insbesondere mit Blick auf die nachgehende Begleitung nach § 9 Adoptionsvermittlungsgesetz. Insofern denke ich, dass der jetzt vorgesehene Erfüllungsaufwand von zehn

Stunden eigentlich viel zu wenig ist. Die Beratungsprozesse, die wir begleiten, sind viel umfangreicher und dauern viel länger.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Hennel. Als Nächste hat das Wort Frau Hilbig-Lugani.

SVe Frau **Prof. Dr. Katharina Hilbig-Lugani**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank. Ich möchte zum einen zur fehlenden Öffnung für die gemeinschaftliche Adoption Stellung nehmen, zum anderen zur Änderung in Art. 22 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB). Wie von vielen anderen auch vertreten, halte ich die Öffnung der gemeinschaftlichen Adoption für die faktischen Lebensgefährten für vorzugswürdig und auch für verfassungsrechtlich geboten. Der formale Status der Ehe ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom März 2019 eben kein notwendiges Stabilitätskriterium mehr, und Gleichheitsgesichtspunkte aus Perspektive des Kindes fordern, dass Ehe und nichteheliche Gemeinschaft hinsichtlich der Adoption gleichgestellt werden. Wenn ein Kind in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft aufwächst und nur einem Partner oder einer Partnerin rechtlich zugeordnet ist, wird dem Kind die Integration in die Familie in vielfacher Hinsicht erschwert und die gemeinsame Erziehung und Verantwortungsübernahme werden behindert. Im Fall der Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft mangelt es dem Kind an einer rechtlichen Bindung zum nichtehelichen Lebensgefährten; allenfalls wäre § 1685 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) anwendbar. Die Ehezentriertheit des Adoptionsrechts, die auf Grundentscheidungen aus den 1970er Jahren beruht, ist nicht mehr zeitgemäß. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht nur zur Konstellation der Stiefkindadoption Stellung genommen hat, lassen sich die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts doch auch auf die gemeinschaftliche Adoption übertragen. Die zentrale Legitimation für die Beschränkung der gemeinschaftlichen Adoption auf Ehepartner, nämlich die Vermutung, dass nur Ehen die für das Kindeswohl erforderliche Stabilität bieten, die eine Adoption benötigt, sind mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und eben auch mit der Umsetzung durch diesen Entwurf



weggefallen. Gerade weil nun auch die Sukzessivadoption möglich ist, ist es umso weniger nachvollziehbar, dass die gemeinschaftliche Adoption nicht auch geöffnet werden soll. Ich sehe hierin einen Gleichheitsverstoß und halte es für verfassungsrechtlich geboten, die gemeinschaftliche Adoption mit einzubeziehen. Zweitens würde ich gern kurz zu der geplanten Änderung des Art. 22 EGBGB Stellung nehmen. Derzeit sieht das geltende Recht vor, dass, wenn Ehegatten gemeinschaftlich adoptieren, auf das Ehwirkungsstatut abzustellen ist. Das soll jetzt geändert werden und es soll jetzt vorgesehen werden, dass bei Inlandsadoptionen stets deutsches Sachrecht anwendbar ist und im Übrigen das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Anzunehmenden. Das ist eine besonders weitreichende Änderung, weil auf diese Art und Weise für die Inlandsadoption die Regeln über die internationale Zuständigkeit zur versteckten Kollisionsnorm werden und zu einer besonders weitreichenden Anwendung deutschen Rechts führen. So ist das deutsche Recht dann immer anwendbar, wenn ein Annehmender oder der Anzunehmende seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder die deutsche Staatsangehörigkeit hat. Das ist eine deutliche Ausweitung gegenüber dem geltenden Recht. Das muss ja nicht unbedingt schlecht sein, aber es ist jedenfalls nicht durch die Begründung des Entwurfs gerechtfertigt. Der Entwurf ist der Ansicht, das sei notwendig, weil nichteheliche Lebensgefährten natürlich kein Ehwirkungsstatut haben. Aber der rechtsvergleichende Blick zeigt, dass es viele alternative Anknüpfungskriterien gibt, die man hier statt des Ehwirkungsstatuts hätte einsetzen können, beispielsweise die gemeinsame Staatsangehörigkeit oder den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Annehmenden, so dass es keiner kompletten Veränderung des Art. 22 EGBGB bedurft hätte. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Als Nächster hat Herr Kintzel das Wort.

SV Gernot Kintzel: Danke schön, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, vielen Dank für die heutige Einladung und die Möglichkeit der Stellungnahme aus gerichtlicher Praxissicht. Ich will vorab ausführen, dass ich im Wesentlichen dem Entwurf der Bundesregierung zustimmen will, allerdings punktuell durchaus

Änderungsbedarf sehe. Wichtig ist meines Erachtens, dass Ausgangspunkt der gesamten Überlegung, inwiefern das Adoptionsrecht neu gestaltet, Adoptionsmöglichkeiten ausgeweitet werden sollen, das Kindeswohl sein muss. Das Kindeswohl ist der maßgebliche Gesichtspunkt des Adoptionsrechts, und nichts ist schlimmer, als wenn die Adoptionsentscheidung – eine grundlegende, dauerhafte Statusentscheidung, die grundsätzlich nicht abänderbar ist – zu Problemen führt, die uns dann aus Kindeswohlgesichtspunkten wieder Kindschaftsfälle beschert. Aus diesem Grund des Kindeswohls als maßgeblichem Gesichtspunkt halte ich es auch für unabdingbar, im Adoptionsrecht selbst Stabilitätskriterien vorzusehen. Das halte ich für zwingend, das nicht in die Praxis zu verlagern. Eventuelle Gerichtsentscheidungen und ähnliches führen zu einer nicht hinnehmbaren Rechtsunsicherheit. Wir haben eine verfahrensrechtliche Einschränkung im Adoptionsverfahren: Nur die abgelehnten Anträge sind des Rechtsmittels fähig. Damit gibt es nur insoweit punktuell, ab und zu einmal, obergerichtliche oder höchstrichterliche Entscheidungen. Da sollte man es unter Fürsorgegesichtspunkten als Gesetzgeber doch möglichst unterlassen, hier Enttäuschungen wegen falscher Erwartungshaltungen durch ein neues Gesetz zu schaffen. Hinsichtlich der Kriterien muss Ausgangspunkt sein, was das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung von März letzten Jahres der Legislative mit auf den Weg gegeben hat: nämlich eine Lebensgemeinschaft, die längeren Bestand verspricht. Die Ehe ist vonseiten des Bundesverfassungsgerichts als solche akzeptiert, meines Erachtens auch vollkommen zurecht. Ich verweise insoweit auch auf meine längeren Ausführungen dazu – was die Statistik anbelangt – in meiner schriftlichen Stellungnahme. Die vierjährige Dauer für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft halte ich für gerechtfertigt. Aus der Praxis sind im großen Umfang Stimmen zu hören, dass zwei Jahre nicht ausreichend sind, um sich ein verlässliches Bild einer dauerhaften Lebensgemeinschaft bilden zu können. Dem will ich mich auch anschließen. Man kann über drei Jahre diskutieren; zwei Jahre sind zu wenig. Da muss man auch an § 1579 Nr. 2 BGB denken: Hier fordert die Rechtsprechung – und da geht es nur ums Geld – mindestens zwei bis drei Jahre. Hier geht es um



die Kinder. Das zweite Kriterium, Zusammenleben mit einem gemeinsamen Kind, halte ich entgegen dem Regierungsentwurf nicht für allein ausreichend. Auch hier wird jedenfalls die Praxis immer darauf schauen, dass wir eine gewisse Dauer haben. Wer von uns Kinder bekommen hat, weiß: Die Geburt eines Kindes führt erst einmal zu ganz neuen Verhältnissen. Im Übrigen sollte für ein gemeinsames Kind, um keine Verwerfungen herbeizuführen, von vornherein die gemeinsame elterliche Sorge feststehen. Ich stimme zu, dass der Terminologie „verfestigte Lebensgemeinschaft“ Probleme anhaften. Ich wünsche mir hier einen anderen Begriff und habe entsprechende Vorschläge gemacht: Entweder man nimmt den Begriff des Bundesverfassungsgerichts oder „beständige“ oder „stabile“ Lebensgemeinschaft. Auf jeden Fall geht es hier im Adoptionsrecht doch um etwas anderes als im Unterhaltsrechts. Ein letzter Punkt, der mir ganz wichtig ist: Eine Einzeladoption von Ehegatten dürfte in der Praxis überhaupt nicht durchsetzbar sein, weil hierin – und da stimme ich, denke ich, mit allen oder fast allen Kollegen überein – eine Fallgestaltung liegt, die dem Kindeswohl von vornherein vermutlich widerspricht. Danke schön.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Herr Kinzel, vielen Dank. Als Nächste hat das Wort Frau Körner. Bitte schön.

Sve Constanze Körner: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, ich bin hier als Vertreterin von Lesben Leben Familie (LesLeFam) e.V. und bedanke mich für die Möglichkeit der Anhörung im Rechtsausschuss. Wir vertreten die Interessen insbesondere von lesbischen Frauen und ihren Kindern. Aus diesem Grund sollen deren Perspektiven auf den Gesetzentwurf im Folgenden verdeutlicht werden. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass es langsam, Schritt für Schritt, ein verändertes, vielfältigeres Familienbild in den Gesetzen unseres Landes gibt. Es ist längst nicht mehr zwingend, eine Ehe einzugehen. Jedoch ist für lesbische Mütterfamilien, die mehr als 90 Prozent der Regenbogenfamilien ausmachen, noch immer die Stiefkindadoption in der Ehe beziehungsweise der eingetragenen Lebenspartnerschaft nach der Geburt der einzige Weg, um rechtlich Eltern ihres in die lesbische Beziehung hineingeborenen Kindes zu werden. So muss bei dem Stiefkind-

adoptionsverfahren grundsätzlich unterschieden werden, ob es sich um eine Ursprungsfamilie in einer lesbischen Partnerschaft handelt, in die das gemeinsame Wunschkind geboren wird, oder um eine Stiefkindadoption in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung analog zu einer Stiefkindadoption in einer heterosexuellen Beziehung, das heißt, wenn ein Kind aus einer früheren Beziehung adoptiert werden soll. Partnerinnen mit einem gemeinsam geplanten Wunschkind sind also Ursprungsfamilien und keine Stieffamilien. Grundsätzlich raten wir von einer gesetzlichen Festlegung der genannten Mindestdauer der Beziehung, wie in § 1766a Abs. 2 Nr. 1 BGB-E formuliert, ab. Im Adoptionsverfahren wird die gefestigte Beziehung im Sinne des Kindeswohls angeschaut und konkret geprüft. Die Dauer der Beziehung hat demgegenüber unseres Erachtens keine größere Zuverlässigkeit in der Aussage über die Eignung der Eltern. Die Voraussetzungen im entworfenen Paragraphen, den ich gerade genannt habe, zementieren außerdem bei nichtverheirateten lesbischen Eltern mit gemeinsamem Kinderwunsch sogar die Diskriminierung von Kindern und Eltern, die nicht, wie nicht verheiratete heterosexuelle Eltern eines Wunschkindes, ohne Stiefkindadoptionsverfahren und ohne nachweislich verfestigte Lebensgemeinschaft per Vaterschaftserkennung oder Sorgeerklärung rechtlich Eltern ihres Kindes werden können. Das gilt auch für deren Wunschkind, die über eine institutionelle Embryonen- oder Samenspende empfangen wurden. Ein solches Kind wird von Anfang an zwei rechtliche Elternteile haben können. Darum mahnen wir an und fordern, die abstammungsrechtlichen Regelungen für Regenbogenfamilien umgehend mit zu erledigen. Wir fordern die Abschaffung des nachgeburthlichen Stiefkindadoptionsverfahrens für Mütterfamilien und die Einführung der automatischen Elternschaft in der Ehe beziehungsweise eine Elternschaftsankennung und Sorgeerklärung ohne Ehe mindestens für die Fälle von privater und institutioneller Samenspende. Dazu gehören Regelungen vor der Schwangerschaft. Hierzu verweise ich auf das Protokoll der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss vom 18. März 2019. Nur wenn diese Rechtslage endlich im Sinne der Kinder eingerichtet wird, ergibt § 1766a Abs. 2 Nr. 2 BGB-E Sinn und erzeugt nicht die nächste Benachteiligung von –



hier nun im eigentlichen Sinne – Stiefkindern. Nicht verheiratete lesbische Paare mit gemeinsamem Kinderwunsch wird es sonst gar nicht geben. Und deren Kinder aus früheren Beziehungen werden so nicht oder nur erschwert aus der Benachteiligung geführt, wie vom Bundesverfassungsgericht 2019 gefordert. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass für Transeltern auch besondere Umstände gelten, besonders, was den Personenstand betrifft, da in die Geburtsurkunden das nicht vorhandene Geschlecht eingetragen wird. Auch hier ist unbedingt Nachbesserungsbedarf vorhanden.

Aus unserer Sicht sollte die Stiefkindadoption in gleichgeschlechtlichen Ursprungsfamilien dringend abgeschafft werden. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Körner. Als Nächstes hat das Wort Frau Sanders.

Sve Prof. Dr. Anne Sanders: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, für die Gelegenheit zur Stellungnahme heute bedanke ich mich sehr herzlich. Ich werde zunächst ein paar Ausführungen zur großen Lösung machen und dann auf ein paar Detailfragen im Rahmen der Neuregelung eingehen. Ich werde mich auf die verfassungsrechtlichen Fragen konzentrieren. Zunächst werde ich meine Position zur großen Lösung erläutern. Das Bundesverfassungsgericht konzentriert sich in der Entscheidung vom März 2019 nicht auf adoptionswillige Erwachsene, sondern auf die Kinder, die bereits in nicht-ehelichen Familien leben. Das bedeutet, dass die Neuregelung diese Kinder nicht benachteiligen darf, um in einem erneuten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand zu haben. Stiefkind- und Sukzessivadoption werden nun möglich. Der Entwurf regelt aber nicht die Situation, in der ein Kind mit unverheirateten Pflegeeltern aufwächst. Hier kann das nicht-eheliche Paar das Kind nicht gemeinsam adoptieren, ein verheiratetes Pflegeelternpaar aber schon. Darin kann man eine Ungleichbehandlung der Kinder sehen. Natürlich könnte nun zunächst der eine und dann der andere Partner adoptieren. Aber eine solche Kettenadoption wird der Situation nicht gerecht. Wird ein Kind von einer Einzelperson adoptiert, die in einer stabilen eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebt, dann

werden entweder beide Partner Eltern dieses Kinders, oder das Kind wird unglücklich werden, weil es in einen handfesten Paarkonflikt gerät. Die Aufspaltung in eine Einzeladoption und eine Sukzessivadoption erschwert dann nur den Weg zur gemeinsam gewollten Familie. Daher plädiere ich dafür, dass Paare nur gemeinsam adoptieren können, egal ob verheiratet oder nicht. Das gilt übrigens auch in Ländern wie England, Norwegen und Irland, in denen die Adoption durch unverheiratete Lebensgefährten zulässig ist. Andernfalls kommt es auch zu einer Ungleichbehandlung von Ehegatten gegenüber Lebensgefährten. Denn Ehegatten können schließlich nur gemeinsam adoptieren, selbst wenn sie getrennt leben. Zur Position der beteiligten nichtehelichen Eltern sage ich gern auf Nachfrage etwas; das Bundesverfassungsgericht hat ja die Frage offen gelassen, ob hier eine Ungleichbehandlung vorliegt. Nun möchte ich ein paar Bemerkungen zum Entwurf der Bundesregierung selbst machen. Zunächst halte ich den Begriff der „verfestigten Lebensgemeinschaft“ für unglücklich, weil er auch im Unterhaltsrecht erwähnt wird – das wurde hier schon ausgeführt. Man sollte eine Formulierung wie „stabile eheähnliche Lebensgemeinschaft“ oder „faktische Lebensgemeinschaft“ wählen. Mit § 1766a Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB-E bin ich im Ergebnis einverstanden, auch wenn die vier Jahre recht lang bemessen sind. Ich halte es allerdings durchaus für sinnvoll, dass sich die Partnerschaft – nicht das Zusammenleben mit dem Kind, aber die Partnerschaft – über längere Zeit bewährt hat, um auch hinreichend stabil zu sein. Ich will aber auch noch auf einen anderen Punkt hinweisen. Nach dem Entwurf liegt eine verfestigte Lebensgemeinschaft nicht vor, wenn ein Partner mit einem Dritten verheiratet ist. Der Hintergrund dieser Regelung ist zwar sehr einleuchtend. Es ist allerdings der Fall denkbar, dass ein Ehegatte seit Jahren getrennt lebt und die nichteheliche Beziehung deswegen Stabilität verspricht. Es wäre denkbar, dass ein Kind, das in einer solchen Familie lebt, in einer Verfassungsbeschwerde seine Ungleichbehandlung mit anderen Kindern rügt. Dieses Kind kann schließlich eine Scheidung ebenso wenig herbeiführen wie die Kinder im Fall des Bundesverfassungsgerichts eine Eheschließung ihrer Eltern. Man könnte deswegen eine Regelung vorschlagen, die im Ausnahmefall eine abwei-



chende Beurteilung erlaubt. Andere Rechtsordnungen, zum Beispiel das englische und irische Recht, sehen ebenfalls Ausnahmen für dauerhaft getrennt lebende Ehepartner vor. Ich würde deswegen im Ergebnis dafür plädieren, eine große Lösung zu wählen und gegebenenfalls die einzelnen Punkte im aktuellen Entwurf noch einmal zu überdenken. Herzlichen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Als Nächste hat das Wort Frau Schöningh.

SVe **Dr. Insa Schöningh**: Herr Vorsitzender, geehrte Abgeordnete, ganz herzlichen Dank für die Einladung und Gelegenheit zur Stellungnahme. Die evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie begrüßt das Ziel des Gesetzentwurfes, Stiefkindadoptionen auch in nicht ehelichen, aber stabilen Partnerschaften zu ermöglichen. Für das Kind ist es weitgehend unerheblich, in welcher Rechtsform die Eltern leben. Nicht unerheblich ist aber die Stabilität und Qualität der Partnerschaft. Es erscheint uns daher sachgerecht, die Stabilität der Partnerschaft an eine bestimmte Dauer des Zusammenlebens zu knüpfen. Im Regelfall findet bei einer Stiefkindadoption auch das Zusammenleben mit dem Kind bereits vor der Adoption statt, denn das Kind bringt ja einer der beiden Partner üblicherweise aus einer vorherigen Beziehung mit. Das heißt, sie leben bereits zusammen als Familie. Vor diesem Hintergrund erscheinen uns die vier Jahre unter Umständen etwas lang, wenn man sich mal diese lebenspraktischen Dinge vergegenwärtigt: Die Eltern dieses Kindes trennen sich meistens nicht sofort nach der Geburt, sondern ein bisschen später; dann dauert es eine Weile, bis ein neuer Lebenspartner ins Leben tritt, und dann nochmal eine Weile, bis man auch zusammenzieht – gerade wenn ein Kind da ist –, so dass das Kind wahrscheinlich schon in der Grundschule ist, bevor überhaupt an Adoption zu denken ist. Im Hinblick auf die Lebenszeit dieses Kindes muss man auch überlegen, ob die vier Jahre nicht doch ein bisschen sehr lang sind. Wenn der abgebende Elternteil überhaupt bereit ist, der Adoption zuzustimmen – und das ist ja eine Voraussetzung –, dann hat er oder sie in der Regel keine Zeit oder kein Interesse, sich mit dem Kind zu beschäftigen oder sich darum zu kümmern. Es ist daher im Interesse des Kindes-

wohls, so eine Adoption in angemessener Zeit auf die rechtlich richtigen Beine zu stellen. Noch dringlicher und einleuchtender ist das natürlich im Fall von verstorbenen Elternteilen; dann gibt es ja sowieso nur noch einen. Ganz anders liegt der Fall dagegen bei lesbischen Paaren mit Kind, sofern sie nicht auch ein Kind aus einer vorherigen Beziehung mitgebracht haben – das hat Frau Körner ja eben schon ausgeführt. Die Stiefkindadoption ist für sie der einzige Weg, überhaupt zu einem gemeinsamen Kind zu kommen, und der ist auf diese Weise doch entwürdigend und etwas unnötig. Dem Interesse des Kindes ist damit auch nicht gedient, denn es hat bis zum Abschluss der Adoption häufig rechtlich nur einen einzigen Elternteil. Für diese Familien muss ein einfacherer und auch schnellerer Weg gefunden werden. Aber wir sehen diesen Weg tatsächlich besser über das Abstammungsgesetz geregelt, als hier einer „Insellösung“ noch eine weitere „Insellösung“ hinzuzufügen. Es ist aus unserer Sicht aber wünschenswert und dringlich, dass die Umsetzung eines reformierten Abstammungsrechts schnell begonnen wird – dies auch für den anderen Fall, der in dem FDP-Antrag vorgeschlagenen Adoption für nichteheliche Paare überhaupt, also nicht nur Stiefkind. Auch hier ist der Weg der Sukzessivadoption eher ein Umweg als ein Weg. Auch hier plädieren wir dafür, die Regelung im Abstammungsrecht zu finden, und das nicht unter dem hier ja herrschenden hohen Zeitdruck noch schnell dazu zu nehmen und die Folge Regelungen und die Wirkungen, die zu bedenken sind, dann nicht ausreichend bedenken zu können. Nicht zielführend im Sinne des Kindeswohls ist aus unserer Sicht der weitere Vorschlag im FDP-Antrag, die Einzeladoption eines Ehepartners eines „fremden“ Kindes zu ermöglichen. Mir fehlt die Phantasie, mir da die richtige Fallgestaltung vorzustellen. Das Kind sollte doch beiden Partnern willkommen sein und, wie das so schön altertümlich heißt, an Kindes statt angenommen werden. Das ist ja doch sehr treffend. An Kindes statt angenommen zu werden, ist nicht dem Kindeswohl dienlich, wenn es nur bei einem Partner dieser beiden in der Familie willkommen ist. Danke schön.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Schöningh. Als Letzte hat das Wort Frau Sünderhauf-Kravets. Bitte schön.



Sve Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf-Kravets:

Danke sehr, Herr Vorsitzender. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, auch ich bedanke mich für die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Warum überhaupt Adoption fördern? Adoption schafft Eltern-Kind-Bindungen und verfestigt sie durch rechtliche Familienbeziehungen. In Zeiten, in denen Paarbeziehungen häufiger auseinandergehen, als dass sie zusammenbleiben, sind Eltern-Kind-Beziehungen oftmals das einzige, was dauerhaft Bestand hat. Adoption ermöglicht Kindern, in einer Familie aufzuwachsen. Wenn nun das Adoptionsrecht reformiert wird, sollten wünschenswerte Adoptionen nicht an sinnlosen rechtlichen Hürden scheitern. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom März 2019 ausgeführt, dass in dem zugrundeliegenden Fall des nichtehelichen Stiefkindes dieses ja nicht elternlos sei. Wenn das Bundesverfassungsgericht dennoch eine nicht verhältnismäßige Benachteiligung des nichtehelichen Stiefkindes, verglichen mit dem ehelichen Stiefkind, sah, dann muss doch umso eher die Adoption für elternlose Kinder ermöglicht werden, und zwar auch in Fällen, in denen die Eltern nicht verheiratet sind, und auch dann, wenn sie zwar verheiratet sind, aber nur einer der beiden Eheleute das Kind adoptieren will. Denn, so das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss: „Für die Kinder ist das Kriterium der Ehelichkeit [...] nicht verfügbar.“ Danach gilt es, Adoptionen erst recht dort zu ermöglichen, wo ein Kind keine Eltern mehr hat oder wo es bereits in seiner potentiellen Adoptivfamilie lebt. Ich möchte zwei Fallbeispiele dazu formulieren – Sie hatten gesagt, Ihnen fällt nichts ein, mir ist etwas eingefallen. Erstens: Nichtverheiratete Lebenspartner adoptieren ein Kind, das von keinem der beiden abstammt. A hat ein Patenkind, dessen Eltern bei einem Autounfall tödlich verunglückten. A hatte den Eltern bei Übernahme des Patenamtes versprochen, sich um das Kind zu kümmern. A lebt seit vielen Jahren mit B in einer verfestigten Partnerschaft, beide möchten das Patenkind adoptieren. Dies wäre nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung jedoch nicht möglich, sondern nur die umständliche und eigentlich einen Umweg darstellende Sukzessivadoption. Zweites Fallbeispiel: Ein Ehegatte adoptiert ein Kind alleine, das nicht sein Stiefkind ist. Die Patentante A ist verheiratet. Sie

möchte ihr Patenkind, dessen Eltern verstorben sind, adoptieren. Ihr Ehemann möchte jedoch nicht rechtlicher Vater werden, da er aus erster Ehe Kinder und Vermögen hat. Gleichwohl ist ihm das Kind willkommen und er lebt mit ihm in familiärer Verantwortungsgemeinschaft. Auch diese Adoption wäre nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht möglich. Adoption als Scheidungsgrund? Doch wohl eher nicht. Zwei verfassungsrechtliche Begründungen dazu. Erstens: Keine Schlechterstellung von Eheleuten gegenüber nicht verheirateten Paaren. Das ist ein gefestigter verfassungsrechtlicher Grundsatz, dass Eheleute nicht schlechter gestellt werden dürfen als nicht verheiratete Personen. Wenn also eine Einzelperson nicht alleine ein Kind annehmen kann, weil er oder sie verheiratet ist, so widerspricht das Art. 6 Abs. 1 GG. Ich glaube oder könnte mir vorstellen, dass vielleicht ein Denkfehler vorliegt, wenn man davon ausgeht, dass der Ehepartner, der nicht adoptieren will, gegen die Adoption ist. Es kann ja durchaus sein, dass er die befürwortet, aber selber nicht in Elternposition gelangen möchte, zum Beispiel, weil er schon Kinder hat. Zweitens: Keine Schlechterstellung von potentiellen Adoptivkindern, die vom Familienstand der annehmenden Personen abhängt. Das Bundesverfassungsgericht hat uns außerdem in der hier umzusetzenden Entscheidung gerade ausdrücklich geschrieben, dass für die Kinder das Kriterium der Ehelichkeit oder Nichtehelichkeit nicht verfügbar ist, sie haben darauf keinen Einfluss. Das Patenkind oder das Pflegekind oder auch ein x-beliebiges anderes Kind, das weder von A noch von B leiblich abstammt, darf also nicht dadurch schlechter gestellt werden, dass die annehmende Person verheiratet oder nicht verheiratet ist. Eine anders lautende Rechtslage widerspricht dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG. Ich komme zum Fazit: Sowohl aus menschlichen als auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ist die Einzeladoption auch von verheirateten Adoptiveltern zu ermöglichen, ebenso die Annahme als Kind durch ein nicht verheiratetes Paar in gefestigter Lebenspartnerschaft. Vielen Dank.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Sünderhauf-Kravets. Damit kommen wir zur Fragerunde. Als Erste hatte sich Frau Keul gemeldet, danach Frau Helling-Plahr.



Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank für diese spannenden Stellungnahmen. Ich will hier gleich an das Ende anknüpfen und Frau Dethloff fragen, wie sie die Einzeladoption durch Ehegatten bewertet. Ob Sie auch der Meinung sind, dass das eine sinnvolle Änderung wäre, die vorgenommen werden sollte? Und die andere Frage ist: Wie könnte man das, was Sie vorgetragen haben – was jetzt hier noch fehlt – ergänzen? Ich denke da an § 1741 Abs. 2 BGB; da steht ja: „Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen.“ Sollte man das streichen? Würde das das Problem lösen?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Als Nächster Herr Müller.

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Ich hätte zwei Fragen an Herrn Kintzel. Die erste Frage bezieht sich auf den FDP-Antrag. Sie haben ja angedeutet, dass der ja deutlich vom Festhalten an der Ehe als Grundlage einer familiären Bindung abweicht. Und da interessiert mich – Sie haben da ja wohl Erhebungen durchgeführt –, zu welchen Ergebnissen Sie gekommen sind, einmal was die Zahl der Ehen anbelangt, was die Zahl der Eheschließungen anbelangt, die Anzahl von Kindern, die in Ehen groß werden, und auch was die Kontinuität von Ehen anbelangt, was die Dauer der Ehen anbelangt? Das wäre der eine Punkt. Der zweite Punkt: In Ihrem Gutachten, da kann ich Ihnen inhaltlich nicht ganz folgen, da haben Sie ausgeführt, bei der Annahme eines gemeinschaftlichen Kindes, da haben Sie ja gesagt, dass die elterliche Sorge hier auch gemeinschaftlich zustehen sollte. Meinen Sie, dass das im Gesetz nochmal ausdrücklich festgehalten werden müsste, oder ergibt sich das nicht bereits aus dem übrigen rechtlichen Kontext?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Steffen.

Abg. **Sonja Amalie Steffen** (SPD): Vielen Dank an alle. Ich muss mich entschuldigen, dass ich ein bisschen später erst gekommen bin. Ich habe leider die allerersten Stellungnahmen nicht gehört, aber Sie haben ja schon Ihre schriftlichen Stellungnahmen an uns weitergegeben. Ich will kurz vorweg schicken, dass mir die große Lösung auch sympathischer wäre – und da spreche ich,

glaube ich, auch für die Fraktion der SPD –, aber wir sind in der Koalition und deshalb muss man schauen, dass man Kompromisse findet. Ich will mich daher auf den Gesetzentwurf konzentrieren und habe zwei Fragen. Die erste Frage würde ich gerne an Frau Hilbig-Lugani richten. Ich würde gerne nochmal das Thema „verfestigte Lebensgemeinschaft“ aufnehmen. Mehrere von Ihnen haben dazu etwas gesagt, vor allem auch zu dem Problem, dass der Begriff auch in einem anderen Zusammenhang im Familienrecht verwendet wird. Bei Ihrer Stellungnahme war es darüber hinaus so, dass Sie die vier Jahre zu lang fanden und eher – glaube ich – für zwei Jahre plädiert hätten. Vielleicht könnten Sie mir nochmal etwas genauer erklären, ob der Begriff für Sie grundsätzlich in Ordnung wäre und wie man mit der Länge der Lebensgemeinschaft umgehen sollte? Und die zweite Frage wäre an Frau Dr. Sanders. Ich fand bei Ihren Ausführungen sehr interessant, dass Sie auch versucht haben, einen alternativen Vorschlag zu machen für den Wortlaut des Gesetzes. Und Sie sind darauf eingegangen, dass Sie das problematisch finden, dass eine Adoption nicht zulässig ist, wenn ein Partner noch verheiratet ist. Darüber müssen wir echt nochmal nachdenken. Und Sie haben dann in Ihrem Vorschlag gesagt, wir machen da einfach „in der Regel“ rein, das Gericht könnte dann Ausnahmen zulassen. Können Sie uns vielleicht nochmal ein paar Fälle schildern, die das dokumentieren und etwas konkreter darlegen, was damit gemeint ist? Und welche Fälle es geben kann, wo es tatsächlich ein Problem werden kann, wenn jemand zwar noch verheiratet ist, aber in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt und ein gemeinsames Kind adoptieren will?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Helling-Plahr.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Danke. Ich möchte in der ersten Runde Frau Professor Sünderhauf-Kravets fragen. Zum einen, Sie hatten eben zur Möglichkeit der Einzeladoption durch einen Ehegatten ausgeführt, dass immer wieder befürchtet werde, dass dadurch das Kindeswohl gefährdet sein könnte, dass der andere Partner gegen eine Adoption sei. Halten Sie eine solche Furcht für praxisnah und gäbe es nicht auch einen milderer Weg, um sicherzustellen, dass das Kindeswohl nicht gefährdet wird, außer die



Einzeladoption von Anfang an gesetzlich zu verbieten? Die zweite Frage ist – es wird immer, weil es vielleicht ein bisschen abschreckende Wirkung haben soll, von der Adoption „fremder“ Kinder gesprochen. Halten Sie diesen Begriff für passend und sind diese Kinder denn tatsächlich für das adoptionswillige Paar fremd?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Achelwilm.

Abg. **Doris Achelwilm** (DIE LINKE.): Vielen Dank. Meine erste Frage richtet sich an Frau Professor Dethloff und an Frau Körner. Und zwar geht es um das Konstrukt der Stiefkindadoption, welches ja bislang Nichtehepaaren versagt war. Das soll jetzt aufgehoben werden. Gleichzeitig stellt die Stiefkindadoption, wie insbesondere Frau Körner herausgestellt hat, wiederum für lesbische Ehepaare – die Ehepaare sein müssen, damit sie überhaupt in diese ganzen Verfahren kommen – eine Vorschrift dar, einen Zwang, der absolviert werden muss. Nun habe ich aus Ihren Ausführungen herauslesen können, dass die Stiefkindadoption als Verfahren möglicherweise ohnehin obsolet ist und durch andere Modelle, die weniger asymmetrisch zwischen den Partnern angelegt sind, zu ersetzen wäre. Vielleicht könnten Sie beide noch einmal Ausführungen machen, was da gegebenenfalls zu präferieren wäre bzw. wofür die Stiefkindadoption tatsächlich richtig nützlich und gut ist? Das muss ich noch ein bisschen besser durchdringen. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Damit sind wir, wenn ich das richtig sehe, am Ende der ersten Fragerunde. Und Sie, liebe Sachverständige, kommen jetzt zur Beantwortung. Wir gehen in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge vor, so dass als erstes das Wort hat Frau Sünderhauf-Kravets mit zwei Antworten auf die Fragen von Frau Helling-Plahr.

SVe **Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf-Kravets**: Danke schön. Die erste Frage bezieht sich auf die Befürchtung, dass bei der Adoption eines Kindes von nur einem Ehepartner der andere Ehepartner dieses ablehnen könnte, was natürlich für das Kind keine schöne Rahmenbedingung wäre. Ich glaube, dass man hier unterscheiden muss zwischen der notwendigen Zustimmung des Ehepartners, die sicherlich nicht verzichtbar wäre, und der Frage, ob die Adoption sich trotzdem auf

ihn erstreckt, dahingehend, dass er Elternteil des Kindes wird. Ich hatte mit dem einen Beispiel versucht zu erklären, dass es ja durchaus sein kann, dass der eine Ehepartner sehr für diese Adoption durch den anderen Ehepartner ist, das Kind liebt und einverstanden ist, dass es bei der Familie lebt, aber dennoch nicht Mutter oder Vater werden will, weil zum Beispiel erbrechtliche Konstellationen dem entgegenstehen, weil unterhaltsrechtliche Konstellationen dem entgegenstehen, oder was auch sonst immer für rechtliche Gründe das sind. Insofern würde immer ohnehin die Zustimmung des Ehegatten erforderlich sein und wie immer, in jedem Adoptionsverfahren, die Einzelfallprüfung der Kindeswohlentsprechung stattfinden, so dass ich hier eigentlich keine Bedenken für gerechtfertigt halte.

Die zweite Frage habe ich so verstanden, dass Sie den Begriff des „fremden“ Kindes erläuterungsbedürftig finden. Das finde ich auch. Davon abgesehen, dass er gar nicht schön klingt, ist er auch sachlich nicht gerechtfertigt, denn in der Regel werden keine fremden Kinder adoptiert. Es handelt sich häufig um Kinder aus dem familiären Nahbereich, also Verwandte. Es handelt sich häufig um Pflegekinder, auch das haben wir jetzt schon mehrfach gehört. Und selbst, wenn ein Kind beispielsweise aus der stationären Jugendhilfe käme, würde es nicht als fremdes Kind adoptiert werden, sondern im Rahmen der Adoptionspflege mehrere Monate bis hin zu einem halben oder ganzen Jahr bei der Familie gelebt haben, weil ja nur so festgestellt werden kann, ob die Prognose zulässig ist, dass ein Eltern-Kind-Verhältnis entstehen wird. Insofern sind es nie fremde Kinder, und ich würde versuchen, diesen Begriff zu vermeiden. Er sagt ja letztendlich, ein Kind, das nicht mit einem der Annehmenden blutsverwandt ist. Das ist natürlich auch eine sehr sperrige Umschreibung, aber fremde Kinder sind es an sich nicht.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Als nächstes haben wir notiert, dass Frau Sanders eine Frage gestellt bekommen hat von Frau Steffen.

SVe **Prof. Dr. Anne Sanders**: Herzlichen Dank. Als ich mir diesen Entwurf angesehen habe – es soll ja jetzt gehen um die Frage, wenn ein Partner mit einem Dritten verheiratet ist – als ich mir die



Vorschrift zunächst angesehen habe, habe ich gedacht, ja, das macht eigentlich Sinn, weil eine nichteheliche Lebensgemeinschaft ja auch keine anderen Bindungen daneben zulassen soll. Dann habe ich aber ein bisschen länger darüber nachgedacht und gesagt, ja, es gibt Situationen, in denen zum Beispiel ein Ehepaar seit Jahren getrennt lebt, aber einer der Partner dem anderen die Scheidung nicht zumuten möchte, weil der zum Beispiel krank ist oder man ihm das aus bestimmten, religiösen Gründen nicht zumuten will. Es gibt ja im Gesetz durchaus bestimmte Härtefallregelungen, in denen es keine Scheidung gibt. Die sind natürlich recht begrenzt, aber vielleicht empfindet das jemand menschlich so: Nein, diese Scheidung werde ich jetzt nicht machen. Aber wenn dieser Ehegatte seit Jahren mit einem Kind, wie zum Beispiel mit dem leiblichen Kind seines neuen Partners, zusammenlebt und faktisch die Elternrolle einnimmt – in dieser Situation, habe ich gedacht, wenn dieses Kind vor das Bundesverfassungsgericht geht und mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG sagt: Ich kann nur deswegen nicht adoptiert werden, obwohl ich in einer vollkommen stabilen Beziehung meiner empfundenen Eltern lebe, ich kann nur deswegen nicht adoptiert werden, weil mein sozialer Vater anderweitig verheiratet ist. Und ich kann ihn doch nicht zwingen, sich scheiden zu lassen von seiner kranken Frau. Das kann ich nicht. Ich kann das als Kind genauso wenig, wie ich dafür sorgen kann, dass meine Eltern heiraten. Das kann ich nicht. Ich habe gedacht, in diesem Fall würde das Bundesverfassungsgericht vielleicht sagen, diese Typisierung, die man macht – dass verheiratete Paare nicht anderweitig adoptieren sollen –, ist im Grunde zu grob. Weil es in anderen Ländern andere Möglichkeiten gibt – dass zum Beispiel das Paar lange getrennt lebt, auch das verheiratete Paar, und dass man dann sagen würde, das ist ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Deswegen habe ich gedacht, könnte man das vielleicht umgehen, indem man ein umgekehrtes Regelverhältnis vorsieht. Grundsätzlich: Wer verheiratet ist – nein, aber möglicherweise gibt es Situationen, in denen es gerechtfertigt und sinnvoll ist. Danke.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Als Nächste Frau Körner mit der Antwort auf die Frage von Frau Achelwilm.

SVe **Constanze Körner**: Die Stiefkindadoption in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften gibt es seit 2005, wie Sie wissen. Und seit dieser Zeit und auch dadurch, dass seit 2001, seit der Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, sich immer mehr gleichgeschlechtliche Paare offener einem Familienmodell zuwenden und Familie gründen wollen, sind sie trotzdem, auch nach zwei Jahren Öffnung der Ehe immer noch, gezwungen, diese Stiefkindadoption zu machen. Obwohl seit vielen Jahren gesehen wird, dass die Stiefkindadoption für diese Familien, die sozusagen Ursprungsfamilien sind, doch recht aufwendig und in einer Anfangszeit, wenn sich eine Familie neu findet, auch sehr umständlich ist und für die ganze Familie zu Benachteiligungen führt, insbesondere für die Kinder, da sie ja von Anfang an erstmal nur einen Elternteil haben. Bis die Stiefkindadoption durch ist, dauert es in der Regel, je nachdem, wo man sich in Deutschland befindet, bis zu zwei Jahre. In dieser Zeit hat dieses Kind nur einen Elternteil statt zwei Elternteilen, obwohl es von Anfang an anders gedacht war. Und von daher ist auch nicht einzusehen, dass in gleichgeschlechtlichen Ehen die Möglichkeit einer gemeinsamen Sorgeerklärung oder Mutterschaftserklärung nicht besteht, wie es bei heterosexuellen Paaren möglich ist. Da kann jeder Vater zum Jugendamt gehen und sagen, ich bin es, und unterschreiben und dann war es das. Das prüft auch niemand. Von daher sind wir sehr daran interessiert, dass es abstammungsrechtliche Regelungen gibt für lesbische Paare mit Kindern.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Körner. Als Nächster Herr Kintzel mit den beiden Antworten auf die beiden Fragen von Herrn Axel Müller.

SV **Gernot Kintzel**: Danke schön. Zunächst zu Frage eins, die sich ja beschäftigt mit der – Vision nennt es der Antrag –, die mit einer Ehe verbunden ist. In dem Antrag habe ich gelesen, dass die Ehe als langanhaltende Partnerschaft – dass diese Vision nicht mehr der Realität entspreche. Das hat mich herausgefordert, weshalb ich mich etwas mit den Zahlen des Bundesamtes für Statistik beschäftigt habe. Das ist eine wahre Fundgrube. Und aus diesen Statistiken ergibt sich, dass ich zum Gegenteil kommen muss. Und zwar aufgrund welcher Fakten? In den Jahren



von 2001 bis 2014 lag die Zahl der Eheschließungen in Deutschland zwischen 368.922 und knapp 390.000. Seit dem Jahr 2015 haben wir einen konstanten Anstieg, in absoluten Zahlen zuletzt bis knapp 450.000. Selbst wenn man die Ehen, die nicht in der Mann-Frau-Konstellation geschlossen wurden, herausrechnet, haben wir in 2018 immer noch 427.989, also fast 428.000. Wenn man das mit ungefähr 380.000 im Durchschnitt vorher in Relation setzt, sieht man genau, wo der Weg hingeht. Aber nicht nur das, auch wenn man das vergleicht mit den Eheschließungen je tausend Einwohnern – auch da gibt es Berechnungen: auch hier steigende Tendenz in gleicher Höhe, um gut zehn Prozent. Die Scheidungsquote wird immer genannt, auch in der Presse. Was ist eigentlich die Scheidungsquote? Die Scheidungsquote ist ganz konkret eine statistische Größe, man nennt das die Scheidungsziffer. Da wird nämlich beurteilt, eine Dauer einer Ehe bis zu 25 Jahren. Wenn man sich fragt, inwiefern Ehen vor Ablauf von 25 Jahren geschieden werden, lag dieser Anteil im Jahr 2004 bei über 42 Prozent. Jetzt liegen wir bei knapp 33 Prozent. Das heißt also, diese Scheidungsziffer – oft Scheidungsquote genannt – ist markant zurückgegangen. Gestiegen ist allerdings die durchschnittliche Ehedauer bis zur Scheidung, nämlich von knapp 13 Jahren bis – jetzt in den letzten vier Jahren – auf konstant 15 Jahre. Entsprechende Werte zur Dauer von Lebensgemeinschaften habe ich nicht gefunden, da muss ich passen. Ich habe mich auf die Suche gemacht. Weder im statischen Jahrbuch noch in sonstigen Tabellen habe ich zur Dauer von Lebensgemeinschaften irgendeinen Anhaltspunkt gefunden. Ich kann auch der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine Anhaltspunkte entnehmen, die auf bestimmte Zahlen abstellen. Im Ergebnis muss ich daher sehen – und das entspricht auch dem, was ich so in unserer Gesellschaft mitbekomme –, dass eigentlich die Erwartung an eine Ehe, dass die dauerhaft ist, doch zuletzt eher gestiegen ist, so dass ich der Prämisse dieses Antrages nicht folgen kann. Frage zwei, Herr Müller – nicht, dass wir aneinander vorbeireden, ich habe das ausgeführt in meiner Stellungnahme. Ich meine damit das gemeinsame Kind, das bereits in dieser Familie vorhanden ist, weil das ja als Stabilitätskriterium als solches vorgesehen ist. Dieses gemeinsame Kind in einer nichtehelichen

Lebensgemeinschaft wird in der Praxis voraussichtlich unter der gemeinsamen elterlichen Sorge beider Partner stehen. Aber warum? Nicht weil diese gemeinsame elterliche Sorge entsteht mit der Geburt, sondern weil – so ist es zumindest zu hoffen – eine Sorgeerklärung abgegeben wurde. Ohne diese Sorgeerklärung – und das haben wir oft, die erste Frage in unserem Verfahren ist immer, wenn wir nichteheliche Eltern haben, gibt es denn eine Sorgeerklärung? Und hoffentlich haben wir dann ein Jugendamt in der Sitzung, das das weiß. Wir haben auch Eltern, die überhaupt nicht genau wissen, ob sie sowas abgegeben haben. Auch das kommt bei uns vor. Und das ist nicht ein abstruser Einzelfall. Also, mit solchen Problemen haben wir zu kämpfen und meines Erachtens muss das konkrete Voraussetzung sein, dass hier die gemeinsame Sorge besteht, denn ansonsten haben wir ein Kind, das ja in diese Familie hineingeboren wurde, das einen rechtlichen Elternteil hat, und das andere, das im Wege der Sukzessivadoption angenommen wird, da haben wir dann die gemeinsame elterliche Sorge. Das zwickt sich – sage ich jetzt mal salopp – und deswegen würde ich das fordern.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Kintzel. Als Nächste Frau Hilbig-Lugani mit der Antwort auf die Frau von Frau Steffen.

SVe Prof. Dr. Katharina Hilbig-Lugani: Sie hatten nach dem Begriff der „verfestigten Lebensgemeinschaft“ einerseits und nach ihrer Dauer von vier Jahren andererseits gefragt. Ich halte den Begriff der „verfestigten Lebensgemeinschaft“ für unpassend in dem Kontext und meine, dass er zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung und bei der Auslegung führen wird. Denn im Augenblick verwendet das Gesetz diesen Begriff im § 1579 Nr. 2 BGB, wo es darum geht, dass der nacheheliche Unterhalt beschränkt oder ausgeschlossen werden kann, wenn eine verfestigte Lebensgemeinschaft des Unterhaltsberechtigten besteht. Auf diese Norm nimmt der Gesetzesentwurf ja ganz deutlich Bezug. Und der Gesetzesentwurf sagt auch selbst, dass § 1579 Nr. 2 BGB eine ganz andere Situation adressiert und von einer anderen Motivation getragen ist. Die Norm des § 1579 Nr. 2 BGB ist an sich nicht völlig unproblematisch, weil es da auch viel um die Außenwirkung dieser neuen Gemeinschaft geht, die für den Unterhaltsverpflichteten eine



Belastung darstellt – also ganz andere Schublade. Und es ist nicht erforderlich, auf diesen Begriff abzustellen, weil, wie der Gesetzesentwurf selbst lebhaft beweist, es den Begriff der eheähnlichen Lebensgemeinschaft gibt, und es gibt den Begriff der nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Beides wird vom Entwurf verwendet und wir könnten viel besser mit diesen Termini arbeiten. Ebenso wie Frau Dethloff vertrete ich, dass „faktische Lebensgemeinschaft“ der bessere Begriff ist, weil er dieses pejorative Element der Definition über das, was es nicht ist, nämlich Nicht-Ehe, vermeidet. Damit könnte man es günstiger regeln. Und man müsste vielleicht auch diese Vielzahl von Begriffen – „verfestigt“, „eheähnlich“, „nichtehelich“ – im Gesetzesentwurf ein bisschen vereinheitlichen. Und zur Dauer der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die dort als Regelbeispiel gefordert wird: Die zwei Jahre, die im Referentenentwurf angesetzt waren, wurden mehrheitlich nicht als zu kurz empfunden, sondern als adäquat, und vielleicht sogar als fast ein Tickchen auf der langen Seite. Und bei der Änderung vom Referenten- zum Regierungsentwurf ist – ohne für mich wirklich überzeugende Begründung – auf vier Jahre umgestellt worden. Erstens ist das rechtsvergleichend sehr, sehr viel, diese vier Jahre. Zweitens sind auch innerhalb unserer Rechtsordnung – wenn wir uns angucken, wo in den verschiedenen Rechtsgebieten von einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ausgegangen wird – vier Jahre als Minimum eine sehr, sehr hohe Hürde. Damit würde das Gesetz das Signal setzen, dass hier die Hürden sehr hoch gesteckt sind. Und ich weiß nicht, ob das wirklich gewollt ist, und ich weiß auch nicht, ob es sinnvoll ist, denn wir haben ja zusätzlich immer noch – das gerät hier vielleicht manchmal ein bisschen aus dem Fokus – die Kindeswohlprüfung in der Adoptionsentscheidung. Wir entscheiden hier nicht über die Adoption an sich, sondern wir entscheiden über den Zugang zur Kindeswohlprüfung. Und da muss man die Hürden jetzt nicht so hoch hängen.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank. Als Nächste hat das Wort Frau Dethloff mit den Antworten auf die beiden Fragen von Frau Keul und der einen Frage von Frau Achelwilm.

SVe Prof. Dr. Nina Dethloff: Zunächst zu der Frage von Frau Keul, dem Verhältnis von Einzel-

adoption und gemeinschaftlicher Adoption. In den faktischen Lebensgemeinschaften, über die wir hier sprechen, sehe ich vorrangig zunächst einmal das große Bedürfnis, die gemeinschaftliche Adoption auch zuzulassen, neben der Stiefkindadoption. Soweit es überhaupt um Paarbeziehungen geht – Ehe oder unverheiratete Paare, nichteheliche faktische Lebensgemeinschaften – besteht in erster Linie das Bedürfnis nach einer gemeinschaftlichen Adoption. Das ist auch das, was in der Regel der Normalfall ist und das, was dem Kindeswohl entspricht und wo die Kindeswohlprüfung im Einzelfall auch eröffnet werden sollte. Es mag auch in beiden Fällen – und zwar aber unabhängig davon, ob die nun verheiratet sind oder nicht – die Situation geben, wie Frau Sünderhauf-Kravets ausgeführt hat, dass auch eine Einzeladoption in Betracht kommen könnte. Ich halte das für nicht so relevant. Jedenfalls muss man dann wiederum gleichbehandeln und zwar auch aus der Sicht der Kinder, die in der Tat keinen Einfluss darauf haben, wie, in welchem Status ihre Eltern, bei denen sie aufwachsen, leben. Also gemeinschaftliche Adoption vorrangig und Einzeladoption ausnahmsweise, aber dann bei beiden gleichermaßen.

Zu der anderen Frage von Ihnen, Frau Achelwilm, die Stiefkindadoption als völlig ungeeigneter Weg zur Elternschaft, zur rechtlichen Elternschaft bei einem lesbischen Paar, wo das Kind ein Wunschkind darstellt und hineingeboren wird in diese Beziehung. Das ist in der Tat so. Wir haben mit Öffnung der Ehe einen einzigen Schritt getan, und es steht immer noch jegliche Reform hinsichtlich des Kindschaftsrechts aus. Das ist eine sehr gravierende Diskriminierung. Und zwar nicht in erster Linie – natürlich auch – der Paare, aber vor allem der Kinder, die wiederum nichts dafür können, in welchen Umständen sie aufwachsen. Wir müssen hier den zweiten Schritt gehen und eine Co-Mutterschaft der Partnerin schaffen. In verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften ist es seit langer Zeit schon anerkannt, dass, wenn ein Kind mittels einer Samenspende geboren wird, der Ehemann trotzdem der rechtliche Vater ist, obwohl das Kind biologisch-genetisch nicht von ihm abstammt. Und wenn diese Samenspende mit seiner Einwilligung erfolgt ist, kann er sich von dieser rechtlichen Vaterschaft auch nicht wieder lossagen. Wenn das heterosexuelle Paar unverheiratet ist, kann der Partner die Vaterschaft



anerkennen, unabhängig davon, ob er der genetische Vater ist oder nicht. In einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft müssen wir genau dieselben Regelungen schaffen. Die Ehefrau muss auch Mutter sein, unmittelbar mit der Geburt, und die Partnerin die Co-Mutterschaft anerkennen können. Es ist hier für das Kind, wiederum primär betrachtet aus der Sicht des Kindes, sehr nachteilig, wenn nicht unmittelbar mit der Geburt eine Elternstellung besteht, sondern stattdessen eine Stiefkindadoption erfolgen muss. Hier ist die rein faktische Beziehung nicht rechtlich abgesichert. Wenn einer von den beiden stirbt, dann ist das Kind gar nicht abgesichert zu der anderen Frau. Und jetzt, um auch auf diesen Entwurf noch einmal zurückzukommen: Wenn wir auch für diese Konstellationen die Hürden durch eine Vierjahresfrist als Regelfall nochmal anheben, dann wird es diesen Fällen überhaupt nicht gerecht. Wir müssen eine Regelung schaffen, die auch der Vielfalt von Stiefkindadoptionen gerecht werden kann. Das ist die eine Konstellation. Die andere Konstellation sind ganz problematische Fälle von Stiefkindadoptionen, wo man sehr genau hingucken muss. Aber da muss man ohnehin sehr genau hingucken, im Einzelfall. Deswegen sind Fristen alleine gar nicht das Allheilmittel, sondern die Prüfung, und auch eine anständige finanzielle Ausstattung der entsprechenden Stellen. Das ist es, was wichtig ist. Und, abschließend, wir müssen auch dringend über Alternativen zu der Stiefkindadoption nachdenken. Wir müssen die Möglichkeit eines Sorgerechtes für Stiefelternteile einführen. Dann würden auch nicht so viele Stiefkindadoptionen begehrt werden. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Dethloff. Damit sind wir am Ende der ersten Antwortrunde. Ich habe für die zweite Fragerunde bereits zwei Wortmeldungen vorliegen: den Kollegen Carsten Müller und dann noch einmal Frau Helling-Plahr. Bitte schön.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich habe eine Frage an Frau Hannel. In der ersten Fragerunde standen ja eher die Fragestellungen rund um Elternwünsche im Mittelpunkt – nicht nur, aber eben doch relativ deutlich. Ich würde Sie fragen, ob Sie in der Lage wären, die

psychosozialen Bedürfnisse der Kinder im Rahmen dieser Stiefkindadoption nochmal etwas herauszuarbeiten?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Helling-Plahr.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Ich möchte in der zweiten Runde gerne Frau Professor Hilbig-Lugani fragen. In Ihrer Stellungnahme führen Sie aus, der vorliegende Entwurf sei lediglich eine „Insellösung“, die nur wenige Probleme löse, aber viele Probleme provoziere. Es bedürfe einer großen Lösung. Können Sie dazu weiter ausführen? Das wäre die erste Frage, und die zweite würde auf die Einzeladoption durch einen Ehegatten zielen. Da konnte ich der schriftlichen Stellungnahme nicht entnehmen, ob der djb oder Sie dazu eine Position haben. Danke.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, weitere Fragen sehe ich nicht. Dann gehen wir jetzt in alphabetischer Reihenfolge – wollten Sie noch eine Frage stellen? – nehmen wir gleich mit. Bitte schön.

Abg. **Doris Achelwilm** (DIE LINKE.): Ich habe noch eine Frage an Frau Professor Hilbig-Lugani und nochmal an Frau Körner. Frau Körner konnte ja nicht ganz ausführen – mangels Zeit -, was es an Besonderheiten gibt im Bereich von Transpersonen. Wir haben ja im Zuge der dritten Option eine dritte Geschlechtsoption im Personenstand, die dann durch Mutter und Vater nicht mehr abgedeckt ist, und in Bereichen von Minderheiten, die aber rechtlich auch mit abgedeckt werden müssen, denen auf Ebene von Geburtsurkunden und so weiter nicht ausreichend entsprochen werden kann. Welche Probleme müsste die Gesetzgebung aktuell lösen – aus Ihrer Sicht –, die sich alltagspraktisch oder auch verfassungsrechtlich aus der Tatsache ergeben, dass die Einträge bislang nur binärgeschlechtlich erfolgen können? Was sehen Sie für Möglichkeiten beziehungsweise inwieweit spielt dieser Bereich in die jetzt zu lösenden Adoptionsfragen mit hinein? Wenn Sie da noch ein paar Auskünfte hätten, wäre das wunderbar.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Also, ich habe das so verstanden, dass Sie eine Frage an Frau Hilbig-Lugani gestellt haben und eine Frage an Frau Körner. Gut. Dann gehen wir jetzt in alphabetischer Reihenfolge vor. Als erstes



hat das Wort Frau Hennel mit der Antwort auf die Frage von Herrn Carsten Müller.

SVe Ursula Hennel: Danke schön. Sie haben nach den psychosozialen Fragestellungen gefragt, die wir bei der Prüfung eines solchen Adoptionsabschlusses mitberücksichtigen. Zunächst einmal möchte ich an der Stelle sagen – das ist ja aus den Stellungnahmen schon sehr deutlich geworden –, dass es viele verschiedene Stiefelternfamilienformen gibt, und dass nicht alle Antworten für alle Stiefelternfamilien gelten können. Es ist sicher ein Unterschied zu machen, ob ein Kind als Wunschkind in eine Familie geboren wurde oder ob ein Kind in eine Partnerschaft mitgebracht wird und nachher von dem neuen Partner als Stiefelternkind adoptiert werden soll. Aus meiner Sicht ist da ein großer Unterschied. In jedem Fall ist auch bei den gleichgeschlechtlichen Stiefelternfamilien die Frage der Herkunft bedeutsam. Die muss beantwortet werden, die muss Platz haben bei der Überlegung, ist das zum Wohl des Kindes, dass diese Adoption stattfindet? Inwieweit wird über die Herkunft aufgeklärt? Inwieweit wird das berücksichtigt bei der Identitätsfindung dieses Kindes? Wie wird es da begleitet? Wir erleben in dem Adoptionsdienst, in dem ich arbeite, da sehr unterschiedliche Ausgangssituationen und auch sehr unterschiedliche Motivationen. Zum Teil wird die Stiefelternadoption auch angestrebt, um den lästigen anderen Elternteil endlich obsolet zu machen. Zum Teil ist es so, dass sehr behutsam aufgeklärt wird und dass die Kinder sehr wohl über ihre Herkunft Bescheid wissen. Das ist wirklich sehr unterschiedlich, und das heißt für mich als Vertreterin einer Adoptionsvermittlungsstelle, wir müssen die Gelegenheit haben, mit diesen Menschen gut in Kontakt zu kommen, ohne dass es als grenzüberschreitend erlebt wird, und den Beratungsprozess offen gestalten. Eine weitere psychosoziale Fragestellung ist sicherlich: Wie kann der Kontakt zu dem – ich sag jetzt mal – abgebenden Elternteil gestaltet werden? Da erlebe ich auch sehr viel Unterschiedliches und da ist es so, dass die Menschen sich auch gerne wieder an unsere Beratungsdienste wenden und zu einem späteren Zeitpunkt, lange nach Adoptionsabschluss, unsere Expertise nochmal einfordern. Ich habe an der Stelle – das gehört jetzt nicht zu Ihrer Fragestellung, aber nochmal zu dem Begriff „Fremdadoption“: Es sind keine fremden Kinder,

da haben Sie völlig recht, aber es sind Kinder aus fremden Familien. Das macht einen Unterschied.

Der stellvertretende Vorsitzende: Frau Hennel, vielen Dank. Frau Hilbig-Lugani mit den Antworten auf die beiden Fragen von Frau Helling-Plahr und mit der einen auf die eine Frage von Frau Achelwilm.

SVe Prof. Dr. Katharina Hilbig-Lugani: Vielen Dank. Zunächst zur Frage von Frau Helling-Plahr, zu der Frage der großen Lösung über das Abstammungsrecht. Ich kann mich nur dem anschließen, was hier bereits gesagt worden ist, gerade auch von Frau Körner und von Frau Dethloff, zur noch ausstehenden Reform im Abstammungsrecht. Einige von uns saßen vor elf Monaten hier und haben einerseits über den Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, andererseits aber gerade auch über den Diskussionsteilentwurf vom 12. März letzten Jahres gesprochen. Weshalb die Reform des Abstammungsrechts so eng mit dem, was wir heute besprechen, verknüpft ist, ist ja die Frage der Mit-Mutterschaftsanerkennung. Denn das, worüber wir hier gerade sprechen, substituiert die Möglichkeit der Mit-Mutterschaftsanerkennung in nichtehelichen Lebensgemeinschaften zweier Frauen. Und wenn wir jetzt diese Lösung ins Gesetz einführen, halte ich es für – sagen wir mal – nicht stringent vom Gesetzgeber, wenn er etwas später dann die Mit-Mutterschaftsanerkennung im Abstammungsrecht einführt, weil das wieder ein ganz anderer Mechanismus ist. Einmal sozusagen das relativ voraussetzungslose Abstammungsrecht, andererseits das Adoptionsrecht mit seinen Hürden. Deswegen finde ich es problematisch, das hier isoliert zu regeln, ohne den Blick aufs Ganze. Zur zweiten Frage, zur Frage der Einzeladoption: Ich befürworte es, wie die FDP vorgeschlagen hat, die Einzeladoption auch für Ehegatten zuzulassen. Und zwar aus welchem Grund? Einerseits wäre es, wenn man die gemeinschaftliche Adoption zulässt, ein Gebot der Symmetrie – es wurde vorhin bereits darauf hingewiesen, dass wir die Ehegatten nicht schlechter stellen dürfen als die nichtehelichen Lebensgefährten, und genau das täten wir ja. Weil die nichtehelichen Lebensgefährten weiterhin die Möglichkeit der Einzeladoption oder der gemeinschaftlichen Adoption hätten, die Ehegatten aber nicht. Das ist eine nicht wirklich überzeugende Asymmetrie.



Und zweitens, es wurde in Zweifel gezogen, ob es relevante Fallgestaltungen gibt, in denen ein Ehegatte legitimer Weise oder nachvollziehbarer Weise einzeln adoptieren will. Und ich kann mich da nur der Kollegin Sanders anschließen. Wir denken an die Situation, in denen eine Ehe nicht geschieden wird, aus religiösen oder sonstigen Gründen. Ich darf gerade an die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu § 1568 BGB erinnern. § 1568 BGB, die negative Härteklausel, die die Scheidung aus persönlichen Gründen auf Seiten des Nichtscheidungswilligen untersagt, war früher mal begrenzt auf zehn Jahre. Das wurde vom Bundesverfassungsgericht im 79. Band aufgehoben. Das heißt, theoretisch ist denkbar, dass ich lebenslang in einer Ehe gefangen bin aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, und das wäre dann durchaus eine Situation, in der es auch einem Ehegatten möglich sein müsste, trotz fortbestehender anderweitiger Ehe einzeln zu adoptieren, oder auch gemeinschaftlich mit dem faktischen Lebensgefährten. Ich komme zu Ihrer Frage: Ja, der Umgang mit Transpersonen ist in der Tat im Augenblick auf verschiedenen Ebenen sehr unbefriedigend geregelt. Ich denke, das hat einerseits eine namensrechtliche Komponente und andererseits eine abstammungsrechtliche Komponente. Wenn man über eine Liberalisierung des Namensrechts nachdenkt, könnte hier auch den Transpersonen geholfen werden, weil die Änderung zu dem gewünschten, als adäquat empfundenen Vornamen vielleicht leichter möglich ist. Da könnte man Härten abfedern, falls dies vom Gesetzgeber in Angriff genommen werden sollte. Und auf der anderen Seite wurde ja auch in allem, was zur Abstammungsrechtsreform geschrieben wurde, von vielen vertreten, und ich kann mich dem nur anschließen – und das hat ja auch der Arbeitskreis Abstammungsrecht so vorgeschlagen –, dass die Kategorien „Vater“ und „Mutter“ nicht mehr verwendet werden, sondern es erste und zweite Elternstelle heißen soll. Und wenn wir uns von diesem Vater- und Mutter-

konzept abwenden, dann wäre auch für die Transpersonen – glaube ich – der Großteil des Problems aus der Welt geschafft.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank. Als Nächstes hat das Wort Frau Körner mit der Antwort auf die Frage von Frau Achelwilm.

Sve Constanze Körner: Ja, vielleicht zur Ergänzung zu dem, was Sie gerade gesagt haben: Ich gehe davon aus, dass Sie meinten, dass wir auch nochmal genauer hingucken sollten, was in Folge mit Transpersonen passiert, die ja auch in die Gemengelange mit hinein kommen, und wir haben da gerade auch die Situation, die Sie ansprachen, dass die Bezeichnungen „Mutter“ und „Vater“ in den Geburtsurkunden noch zementiert sind – obwohl es Geburtsurkunden gibt mit Elternteil eins und zwei, ist durchaus auch in Anwendung. Dann wird bei Transpersonen das Geburtsgeschlecht, das sie ja nicht mehr haben, in die Geburtsurkunden ihrer Kinder eingetragen. Dann haben die Kinder, die diese Geburtsurkunde die ersten Jahre als ihren Quasi-Ausweis mit sich rumtragen und sich damit identifizieren, einen Elternteil in der Geburtsurkunde stehen, den es de facto gar nicht mit diesen Namen gibt. Das zeigt, dass auch da ganz dringend Änderungsbedarf besteht.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank. Weitere Fragen sehe ich nicht. Dann sind wir am Ende dieser Anhörung. Ich kann für mich sagen, ich habe viel im Familienrecht gelernt. Ich danke vor allen Dingen den Sachverständigen für den interessanten und wertvollen Input. Ich danke den Kolleginnen und Kollegen für die Fragen, für die Anwesenheit, den Zuhörerinnen und Zuhörern für das Interesse. Der Bundesregierung wünsche ich viel Glück bei der weiteren Arbeit, und wir werden Sie dabei mit Freude begleiten. Alles Gute. Ich schließe die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 15:21 Uhr

Dr. Heribert Hirte, MdB
Stellvertretender Vorsitzender



Anlagen: Stellungnahmen der Sachverständigen

Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M. (Georgetown)	Seite 25
Ursula Hennel	Seite 30
Prof. Dr. Katharina Hilbig-Lugani	Seite 33
Gernot Kintzel	Seite 34
Constanze Körner	Seite 51
Prof. Dr. Anne Sanders, M.Jur. (Oxford)	Seite 54
Dr. Insa Schöningh	Seite 59
Prof. Dr. jur. Hildegund Sünderhauf-Kravets	Seite 63

**Stellungnahme
zur öffentlichen Anhörung des
Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
am 29.01.2020
zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.
März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in
nichtehelichen Familien
(BT-Drs. 577/19)**

I. Ziel

Ziel des Antrags ist die Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 26. März 2019 – 1 BvR 673/17, wonach der Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien für verfassungswidrig erklärt wurde. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, bis zum 31. März 2020 eine Neuregelung zu treffen. Der Regierungsentwurf beschränkt sich freilich auf die Beseitigung des beanstandeten Verfassungsverstosses durch Eröffnung der Stiefkindadoption. Auf Kritik stößt zum einen die Ausgestaltung der Regelung der Stiefkindadoption in § 1766a BGB-E (II.), zum anderen die unzureichende Reichweite der Reform (III.).

II. Eröffnung der Stiefkindadoption

1. Begriff der verfestigten Lebensgemeinschaft

Der Begriff der verfestigten Lebensgemeinschaft, der als Ausgangspunkt der gesetzlichen Neuregelung dient, ist unglücklich

gewählt. Er wird bereits im Unterhaltsrecht in § 1579 Nr. 2 BGB verwendet, wo ihm bekanntermaßen eine andere Bedeutung zukommt. Hieran ändert auch die nunmehr erfolgte Ergänzung durch das Erfordernis eines eheähnlichen Zusammenlebens im Rahmen der Regelbeispiele nichts: Die Verknüpfung der zwei eigenständigen, aber dennoch in Bezug zueinander zu definierenden Begriffe „verfestigt“ und „eheähnlich“ trägt nicht zu Klarheit und Rechtssicherheit bei. Vorzugswürdig wäre die Verwendung eines anderen, neuen Begriffs, wie etwa der faktischen Lebensgemeinschaft.¹

2. Regelbeispiele

Als Regelbeispiele sieht der Entwurf sodann das Zusammenleben über eine Dauer von mindestens vier Jahren oder mit einem gemeinsamen Kind vor (§ 1766a Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB-E). Die vom BVerfG vorausgesetzte Stabilität der Beziehung wird unter diesen Umständen zwar typischerweise vorliegen. Mit der Schaffung der Regelbeispiele sind gleichwohl keine Vorteile, wohl aber Nachteile verbunden: Stiefkindadoptionen ist allgemein – unabhängig vom Bestehen einer Ehe – mit Zurückhaltung zu begegnen. Die Kindeswohl dienlichkeit ist hier angesichts zum Teil anderer Motive des Stiefelternteils besonders sorgfältig zu prüfen. In diesem Rahmen besteht ausreichend Raum für die Prüfung der Stabilität der Beziehung. Die Gesetzesbegründung selbst führt aus, auch bei Ehepaaren sei die Stabilität der Beziehung im Einzelfall zu prüfen und starre Vorgaben würden hier eine allein am Kindeswohl zu orientierende Prüfung eher erschweren.² Dies ist aber gleichermaßen bei der Stiefkindadoption durch den unverheirateten Partner der Fall. Vorzuziehen wäre es daher, die Stabilität in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

Gerade die nunmehr vierjährige statt der ursprünglich vorgesehenen zweijährigen Dauer des Zusammenlebens schafft im Übrigen zu hohe Hürden. Sie ist im internationalen Vergleich unverhältnismäßig lang. Soweit speziell für unverheiratete Paare – und nicht ganz generell für die (Stiefkind)Adoptionen – eine Mindestdauer verlangt wird, beträgt

¹ Siehe zu *de facto unions* auch jüngst die auf rechtsvergleichender Grundlage beruhenden Prinzipien der *Commission on European Family Law Boele-Woelki, Ferrand, et al.*, Principles of European Family Law (CEFL) Regarding Property, Maintenance and Succession Rights of Couples in *de facto Unions*, 2019.

² BT-Drs. 577/19, S. 11.

sie verbreitet zwei oder drei Jahre. Auch wenn es sich lediglich um ein Regelbeispiel handelt, besteht angesichts der vorgesehenen langen Dauer von vier Jahren die Gefahr, dass eine im Einzelfall dem Kindeswohl dienliche Adoption unterbleibt – und damit Kinder in nichtehelichen Stieffamilien nach wie vor diskriminiert werden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn ein Kind praktisch von Beginn an in der Gemeinschaft aufgewachsen ist, etwa weil der leibliche Elternteil alsbald nach der Geburt verstorben ist, wie in dem vom BVerfG entschiedenen Fall. Es kann sich aber auch um ein Wunschkind handeln, dass in eine gleichgeschlechtliche Beziehung hineingeboren wurde. Da es hier bislang an einer rechtlichen Co-Mutterschaft fehlt, würde die Adoption des Kindes die einzige Möglichkeit darstellen, die Eltern-Kind-Beziehung zur Partnerin abzusichern. Je länger es bis zum Ausspruch einer solchen dauert, umso nachteiliger ist dies für das Kind, denn es fehlt an Sorge-, Unterhalts- und Erbrecht. Die hohen Hürden können sich damit auch zum Nachteil von Kindern auswirken. Soweit an dem Regelbeispiel eines längeren Zusammenlebens gleichwohl festgehalten werden soll, erscheint angesichts der ohnehin erfolgenden Einzelfallprüfung jedenfalls eine zweijährige Dauer als ausreichend.

Dass oftmals gegenüber Stiefkindadoptionen mit Blick auf das Kindeswohl Bedenken bestehen, sollte im Übrigen eher Anlass geben andere Möglichkeiten der Absicherung von sozialer Elternschaft in – ehelichen wie nichtehelichen – Stieffamilien zu schaffen, insbesondere durch die Möglichkeit eines Mitsorgerechts.

III. Unzureichende Reichweite: Fortbestehende Diskriminierungen nichtehelicher Familien

Der Entwurf greift zu kurz, denn er beseitigt die bestehende Diskriminierung von Kindern in faktischen Partnerschaften nur in einem einzigen Punkt.

1. Gemeinschaftliche Adoption

Vor allem bleibt unverheirateten Partnern nach wie vor die gemeinschaftliche Adoption verwehrt. Wächst ein Kind in einer Pflegefamilie auf, so kann dieses nur dann gemeinsam von den Pflegeeltern adoptiert werden, wenn diese verheiratet sind. Sind sie es nicht, so kann nur ein Partner allein das Kind annehmen. Der

Entwurf eröffnet hier nun ausdrücklich die Möglichkeit der Sukzessivadoption, sodass zunächst der eine Elternteil das Kind allein adoptieren und dann in der Folge auch eine Annahme durch den anderen erfolgen kann. Damit lässt sich also letztlich dasselbe Ergebnis wie bei einer gemeinschaftlichen Adoption erreichen, allerdings oft mit erheblicher zeitlicher Verzögerung. Bis zum Ausspruch der Adoption ist die faktische Eltern-Kind-Beziehung zum zweiten Elternteil nicht rechtlich abgesichert. Dies hat gravierende Nachteile für das Kind. Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung von Kindern in ehelichen und nichtehelichen Familien besteht nicht. Sie verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

2. Kleines Sorgerecht

Gleiches gilt für die Regelung des sog. kleinen Sorgerechts in § 1687b BGB, das lediglich dem verheirateten Stiefelternteil zusteht. In nichtehelichen Stieffamilien hat der Partner bzw. die Partnerin dagegen keinerlei sorgerechtliche Befugnisse – wiederum zum Nachteil von Kindern, die auf den Status ihrer Eltern keinerlei Einfluss haben.

3. Verbleibensanordnung

Schließlich kann auch eine Verbleibensanordnung nach § 1682 BGB nur zugunsten eines verheirateten Stiefelternteils erlassen werden. Hat das Kind seit längerer Zeit gemeinsam mit dem leiblichen Elternteil und dessen Ehegatten in einem Haushalt gelebt und verstirbt der leibliche Elternteil, so kann das Gericht das Verbleiben des Kindes bei dem Ehegatten anordnen, wenn und solange anderenfalls das Kindeswohl gefährdet würde. Die Verbleibensanordnung schränkt also unter engen Voraussetzungen das Sorgerecht des anderen leiblichen Elternteils zugunsten der Kontinuität der Bindungen des Kindes an enge Bezugspersonen, namentlich einen Stiefelternteil, ein. Waren der Verstorbene und der Stiefelternteil nicht verheiratet, ist eine Wegnahme des Kindes vom Stiefelternteil dagegen ohne weiteres möglich. Eine etwaige Gefährdung des Kindeswohls aufgrund der Trennung vom Stiefelternteil findet bei Fehlen einer Ehe keine Berücksichtigung. Ein sachlicher Grund für diese schwerwiegende Ungleichbehandlung des Kindes ist ebenso wenig ersichtlich.

IV. Fazit

Abschließend ist festzustellen, dass der Entwurf einerseits deutliche Mängel aufwirft. So schafft vor allem das im Regelbeispiel vorgesehene vierjährige Zusammenleben angesichts der ohnehin erforderlichen Einzelfallprüfung unnötige, zugleich aber unverhältnismäßig hohe Hürden. Sie können sich zum Nachteil von Kindern auswirken, denen allein aufgrund des Status der Eltern eine ihrem Wohl dienende Adoption versagt bleibt. Andererseits greift der Entwurf evident zu kurz: Er versäumt es, gravierende Ungleichbehandlungen von Kindern zu beseitigen, die in nichtehelichen Familien aufwachsen. Hier sollte der Gesetzgeber die Reichweite des Entwurfs auf die gemeinschaftliche Adoption, das kleine Sorgerecht und die Verbleibensanordnung erstrecken - statt zu warten, bis das BVerfG den nächsten Verfassungsverstoß feststellt.



Der Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. (SkF) vertritt als Zentrale Fachstelle für die Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft an dieser Stelle die Interessen des Deutschen Caritasverbands, des SKM Bundesverbandes sowie des Verbandes Katholischer Jugendfürsorge mit. Die Adoptionsarbeit ist ein traditionelles und originäres Aufgabenfeld von katholischen Trägern. Aktuell gibt es 46 Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft (Sozialdienst katholischer Frauen, Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer, (Diözesan) Caritasverband, Katholische Jugendfürsorge). Von den 46 Fachdiensten haben 28 eine Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle. Auf Bundesebene werden die Fachdienste seit 1958 im Auftrag des Deutschen Caritasverbandes vom SkF Gesamtverein als zentraler Fachstelle vertreten.

Stellungnahme des Sozialdienstes katholischer Frauen Gesamtverein e.V. in seiner Funktion als Zentrale Fachstelle für die Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft

anlässlich der öffentlichen Anhörung als Sachverständige im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages am 29.01.2020 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 26.03.2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien“

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, der Stellungnahme und Anhörung als Sachverständige.

I Allgemeine Anmerkungen

Aufbauend auf unseren Kommentierungen zum Diskussionsentwurf sowie zum Referentenentwurf halten wir die Regelungsvorschläge des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.03.2019 für überzeugend.

Wir halten es weiterhin für richtig, dass sich der Gesetzentwurf auf die Öffnung der Stiefkindadoption für nichteheliche Partner_innen beschränkt. Wir sähen anderenfalls die Gefahr, dass bei einer gleichzeitigen Öffnung der Fremdadoption für nichteheliche Paare adoptionsspezifische Qualitätskriterien und Erfahrungen gegenüber dem Beweggrund der Gleichstellung von nichtehelichen und ehelichen Familien aus dem Fokus gerieten. Dies gilt umso mehr, als dass dies unter großem Zeitdruck der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts geschähe. Aus unserer Sicht trägt der Gesetzentwurf überzeugend dem Umstand Rechnung, dass die Überlegungen des Bundesverfassungsgerichtes zum Kindeswohl bei Kindern, die bereits dauerhaft mit der nichtehelichen Partnerin/dem nichtehelichen Partner eines Elternteils zusammenleben, sich nicht unmittelbar auf die Beurteilung des Kindeswohls bei einer gemeinsamen Fremdadoption durch nichteheliche Partner_innen übertragen lassen.

Bezüglich des Erfüllungsaufwandes werten wir es als positiv, dass der Gesetzentwurf gegenüber dem Referentenentwurf nun einen höheren Erfüllungsaufwand von 10 Stunden für die Adoptionsdienste in öffentlicher und freier Trägerschaft ansetzt. Allerdings bleibt dieser Rahmen insofern zu eng, als damit die dringend notwendige

nachgehende Begleitung und Beratung aller an der Stiefkindadoption Beteiligten nicht gewährleistet ist.

Dass das Regelbeispiel des Zusammenlebens in einem gemeinsamen Haushalt, welches als ein Kriterium für eine verfestigte Lebensgemeinschaft vom Gesetzgeber vorgesehen ist, in seiner zeitlichen Dauer nun auf vier Jahre erhöht wurde, halten wir für sinnvoll.

Es bleibt jedoch fraglich, ob die Generalverweisung auf die Vorschriften der Stiefkindadoption bei Ehegatten im Gesetzestext (in der Praxis) hinreichend deutlich macht, dass eine verfestigte Lebensgemeinschaft lediglich als Anknüpfungspunkt für eine Stiefkindadoption in Betracht kommt. Ausschlaggebend für den Ausspruch einer Stiefkindadoption bleibt die gesetzlich vorgeschriebene Einzelfallprüfung, ob die Annahme des Kindes dem Kindeswohl dient und zwischen der nichtehelichen Partnerin/dem nichtehelichen Partner und dem Kind eine Eltern-Kind-Beziehung entstehen kann.

Eine Stiefkindadoption ist ein nicht widerrufbarer, sehr tiefer Einschnitt in Biographieverläufe. Daher möchten wir als Zentrale Fachstelle für die Adoptionsvermittlungstellen in katholischer Trägerschaft über das hier konkrete Regelungsvorhaben hinaus an den Gesetzgeber appellieren, eine Verbesserung der rechtlichen Ausgestaltung und Absicherung sozialer Elternschaft von Stiefelternteilen zu prüfen. Aufgrund unserer Beratungspraxis gehen wir davon aus, dass dies Stiefkindadoptionen zum Teil überflüssig machen könnte.

Mit Blick auf die geplante Änderung bei Auslandsbezug im Annahmeverfahren geben wir ausdrücklich zu bedenken, dass die Anknüpfung der Zustimmung des Kindes und eines Elternteils nach Heimatrecht kinderrechtlich eine wichtige Schutzfunktion hat. Auch für einen gelingenden Adoptionsprozess kann dies bedeutsam sein.

II Zu den Regelungen im Einzelnen

1. § 1766a BGB-Entwurf

Die Regelungen zur Zulässigkeit der Annahme Minderjähriger sind in § 1741 BGB geregelt. In dieser Vorschrift finden sich auch die grundsätzlichen Regelungen, wer zu einer Annahme eines Minderjährigen berechtigt ist. Es stellt sich die Frage, ob die Regelungen der Annahme von Kindern der nichtehelichen Partnerin/des nichtehelichen Partners systematisch nicht besser im Anschluss an diese Norm zu verorten wären.

Wir treffen in unserer Beratungs- und Begleitpraxis bei Stiefkindadoptionen häufig auf ein gewisses Unverständnis des Paares gegenüber der gesetzlich vorgeschriebenen Einzelfallprüfung der Kindeswohl dienlichkeit. Unserer Einschätzung nach dürfte sich diese Tendenz nach gesetzlicher Regelung für nichteheliche Familien noch verstärken. Durch eine Anbindung an § 1741 BGB würde möglicherweise allein durch die Stellung der Vorschrift deutlicher, dass die Voraussetzungen des § 1741 Abs. 1 BGB bei einer Annahme von Kindern der nichtehelichen Partnerin/des nichtehelichen Partners selbstverständlich ebenfalls gegeben sein müssen. Im Gesetzentwurf wird darauf nur in der Begründung hingewiesen.

2. § 1766a Abs. 2 BGB-Entwurf

Die im Gesetzentwurf aufgeführten Regelbeispiele sind geeignet, auf eine verfestigte und damit auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zu schließen. Allerdings hielten wir es für wichtig, dass bereits im Gesetzestext und nicht nur in der Begründung ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass auch beim Vorliegen der Regelbeispiele die Paarbeziehung im Hinblick auf die angestrebte Adoption im Adoptionsverfahren durch die Adoptionsvermittlungsstelle geprüft werden muss. Die Erfahrungen aus der Praxis der (katholischen) Adoptionsvermittlungsstellen zeigen, dass bei Stiefkindadoptionen auch Kindeswohlfremde Motive eine Rolle spielen können, (u.a. zukünftige Rolle des anderen Herkunftselternteils, Stiefkindadoption als Bekenntnis zum Partner/zur Partnerin,...).

3. Anmerkungen zu den Ausführungen zum Erfüllungsaufwand unter VII 4. c) bb)

Der Gesetzesentwurf setzt als durchschnittlichen Zeitaufwand beim Jugendamt/der Adoptionsvermittlungsstelle nun 10 Stunden für die Begleitung einer Stiefkindadoption an. Wir werten es ausdrücklich als positiv, dass auf diese Weise der Kritik auch der Adoptionsvermittlungsstellen in katholischer Trägerschaft an der Berechnung im Referentenentwurf mit lediglich fünf Stunden Rechnung getragen wurde.

Insbesondere mit Blick auf die geplanten gesetzlichen Änderungen eines Rechtsanspruchs auf nachgehende Begleitung aller an einer Adoption Beteiligten bleibt der zugrunde gelegte Erfüllungsaufwand allerdings zu niedrig (vgl. Entwurf „Adoptionshilfe-Gesetz“; § 9a AdVermG-E). Bei den von uns begleiteten und durchgeführten Stiefkindadoptionen stellen wir fest, dass eine Offenheit für eine möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt notwendige Beratung häufig fehlt. Dabei können, z.B. während der Pubertät des angenommenen Kindes, dessen Fragen nach der eigenen Herkunft genauso wie in anderen Adoptionsfamilien zu Dynamiken in der Familienkonstellation führen. Die Sensibilisierung für solche Themen bindet Ressourcen der Fachkräfte in den Adoptionsvermittlungsstellen.

Schließlich legt die Tonalität der Erläuterungen zum berechneten Erfüllungsaufwand aus unserer Sicht auch eine Lesart nahe, nach der es sich hier lediglich um eine Maximalannahme und dies auch nur für einen begrenzten Zeitraum handeln könne. So ist etwa von einer „gegebenenfalls gewünschten Beratung des Annehmenden im Vorfeld der Adoption“ die Rede. Wir würden es begrüßen, wenn mit Blick auf das Kindeswohl auf die Notwendigkeit einer solchen Beratung hingewiesen wird. Dass sich ein erhöhter zeitlicher Aufwand für die zusätzliche Prüfung zur Ermittlung der Stabilität der Paarbeziehung „zumindest für die Anfangszeit“ nach Gesetzeseinführung ergibt, halten wir nicht für nicht schlüssig. Dies stellt eine kontinuierliche ressourcenintensive Aufgabe der Fachkräfte dar.

4. Art. 23 EGBGB

Wir sprechen uns für die Beibehaltung des Art.23 EGBGB aus, um für die Anknüpfung der Zustimmung des Kindes und eines Elternteils das Heimatrecht des Kindes weiter aufrechtzuerhalten. Dies stellt eine Schutzfunktion vor ungewollter Adoption dar. Auch halten wir mit Blick auf das anzunehmende Kind eine Akzeptanz der Adoption im Herkunftsland für nicht unerheblich. Dies gilt etwa für dessen biographische Auseinandersetzung mit dem Annahmeprozess oder möglichen späteren Kontakten zu Mitgliedern der Herkunftsfamilie im Ausland.

Berlin, 22. Januar 2020

STELLUNGNAHME

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office:

Anklamer Straße 38 • D-10115 Berlin

fon: +49 30 4432700 • fax: +49 30 44327022

geschaeftsstelle@djbb.de • <https://www.djbb.de>

zum „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.3.2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nicht-ehelichen Familien“

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djbb) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Regierungsentwurf vom 8. November 2019 (BR-Drucks 577/19) und die Einladung zur Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages am 29. Januar 2020.

Der djbb hatte bereits im bundesverfassungsgerichtlichen Verfahren, das zur Entscheidung vom 26. März 2019 führte, die Verfassungsbeschwerde für begründet erachtet (siehe Stellungnahme vom 15. März 2018 <https://www.djbb.de/verein/Kom-u-AS/K2/st18-03/>). Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hatte der djbb zum Referentenentwurf vom August 2019 Stellung genommen, die Stellungnahme vom 1. Oktober 2019 findet sich unter <https://www.djbb.de/verein/Kom-u-AS/K2/st19-21/> sowie im Anhang. Da der Entwurf in den maßgeblichen Punkten unverändert geblieben ist, hält der djbb an der Stellungnahme vom 1. Oktober 2019 fest und verzichtet hier auf eine Wiederholung.

Hauptkritikpunkt ist und bleibt, dass der Entwurf leider nur eine Regelung zur Stiefkindadoption enthält und den nichtehelichen Lebensgemeinschaften nicht die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Adoption eröffnet. Insofern begrüßt und unterstützt der djbb Punkt II.1. des Antrags der FDP-Fraktion vom 10. Dezember 2019 (BT-Drucks. 19/15772). Auch die kollisionsrechtlichen Änderungen scheinen aus Perspektive des djbb unglücklich. Erneut zeigt sich, dass eine „Insellösung“ (so schon <https://www.djbb.de/verein/Kom-u-AS/K2/st19-11/> und <https://www.djbb.de/verein/Kom-u-AS/K2/st19-21/>) nur wenige Probleme löst, aber viele Probleme provoziert; im Bereich des Adoptions- und Abstammungsrechts bedarf es, auch im Anschluss an den Diskussionsteilentwurf des BMJV vom 12. März 2019 (dazu Stellungnahme vom 6. Mai 2019 unter <https://www.djbb.de/verein/Kom-u-AS/K2/st19-11/>) bald einer großen Lösung.

Die vom Referenten- zum Regierungsentwurf vollzogene Anhebung der Mindestdauer einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft von zwei auf vier Jahre für die Annahme einer verfestigten Lebensgemeinschaft, die der Entwurf auch nicht näher begründet, sieht der djbb kritisch. Die vorherige Mindestdauer von zwei Jahren hatte der djbb für adäquat erachtet (siehe Stellungnahme vom 1. Oktober 2019 unter <https://www.djbb.de/verein/Kom-u-AS/K2/st19-21/>).

Prof. Dr. Maria Wersig
Präsidentin

Brigitte Meyer-Wehage
Vorsitzende der Kommission Zivil-, Familien- und
Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften

Prof. Dr. Katharina Hilbig-Lugani
Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht,
Recht anderer Lebensgemeinschaften

25.01.2020

**Öffentliche Anhörung des
Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
am 29.01.2020:**

Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 19/15618)

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungs-
gerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption
in nichtehelichen Familien**

**Antrag der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, ...
und der Fraktion der FDP (BT-Drs. 19/15772)**

**Modernes Adoptionsrecht schaffen – Gemeinsame Adoption für nichteheliche Paare
sowie Einzeladoption für Ehegatten ermöglichen**

1. Allgemeines

Gem. §§ 1741, 1754 Abs. 1, 1755 Abs. 2 BGB kann ein minderjähriges Kind eines Ehegatten¹ vom anderen Ehegatten angenommen werden und wird damit gemeinschaftliches Kind beider Ehegatten. Durch die Annahme erlischt nicht das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zum Ehegatten des Annehmenden, sondern nur das zum anderen Elternteil, also demjenigen, der nicht mit dem Annehmenden verheiratet ist. Das Stiefkind be- bzw. erhält so beide Ehegatten als Eltern im Rechtssinne.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Ist der Annehmende nicht verheiratet, hat die Annahme des minderjährigen Kindes gem. § 1754 Abs. 2 BGB zur Folge, dass das Kind Kind des Annehmenden wird. Das Verwandtschaftsverhältnis zu beiden (bisherigen) Elternteilen erlischt, § 1755 Abs. 1 BGB.

Danach führt die Annahme des Kindes des mit dem Annehmenden zusammen lebenden, mit diesem aber nicht verheirateten Elternteils zum Verlust der rechtlichen Elternschaft auch dieses Elternteils und das Kind wird alleiniges Kind des Annehmenden. In der Praxis hat dies faktisch zur Folge, dass eine solche Annahme nicht erfolgt.

Flankiert wird Vorgenanntes insbesondere von der Regelung des § 1741 Abs. 2 S. 1 BGB, wonach ein Nichtverheirateter ein Kind nur allein annehmen kann. Nach § 1741 Abs. 2 S. 2 BGB ist es demgegenüber einem Ehepaar nur möglich, ein Kind gemeinschaftlich anzunehmen. Ist der Anzunehmende Kind des Ehegatten des Annehmenden, lässt § 1741 Abs. 2 S. 3 BGB die alleinige Annahme des Kindes durch den Ehegatten des Elternteils zu. § 1741 Abs. 2 S. 4 BGB ermöglicht die alleinige Annahme durch den verheirateten Annehmenden schließlich für den Ausnahmefall, dass der andere Ehegatte das Mindestalter von 21 Jahren (vgl. § 1743 BGB) noch nicht erreicht hat oder geschäftsunfähig ist.

Wesentliche Voraussetzung der Adoption ist gemäß § 1741 BGB, dass die Annahme dem Wohl des Kindes dient. Dies ist nur dann der Fall, wenn sich durch die Annahme die Lebensbedingungen des Kindes so verändern, dass eine erheblich bessere Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes zu erwarten ist. Soweit § 1741 Abs. 1 S. 1 BGB auch die Erwartung fordert, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht, spielt dies bei der Minderjährigenadoption keine eigenständige Rolle. Fehlt es an einer solchen Erwartung, so kann eine Adoption auch nicht dem Wohl des Kindes dienen².

2. Die Entscheidung des BVerfG vom 26.03.2019

Mit Beschluss vom 26.03.2019³ hat das BVerfG den faktischen vollständigen Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Lebensgemeinschaften wegen des Verstoßes gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgebot für nicht gerechtfertigt und insoweit §§ 1754 Abs. 2, 1755 Abs. 1 BGB für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, bis 31.03.2020 hierzu eine gesetzliche Neuregelung zu schaffen. Bis zur gesetzlichen Neuregelung ist das geltende Recht wegen Unvereinbarkeit mit Art. 3 Abs. 1 GG auf nichteheliche Stiefkindfamilien nicht anwendbar. Dies betreffende Verfahren sind bis zu einer Neuregelung auszusetzen.

Grundlage dieser Entscheidung vom 26.03.2019 ist der Gesichtspunkt, dem für jede Adoptionsentscheidung in materiell-rechtlicher Hinsicht wesentliche, bei der Minderjährigenadoption im Ergebnis sogar allein entscheidende Bedeutung zukommt: das Kindeswohl.

² BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 11 m.w.N.

³ BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17

Das BVerfG hat seine Entscheidung vom 26.03.2019 mit einer unverhältnismäßigen **Ungleichbehandlung der Kinder** begründet.

Eine Benachteiligung nichtehelicher Lebenspartner oder Mitglieder sonstiger Formen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens durch das Adoptionsrecht *de lege lata* hat das BVerfG im Hinblick auf einen eventuellen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG nicht geprüft⁴.

Das von Art. 6 Abs. 2 GG geschützte Elternrecht⁵ und das Familiengrundrecht⁶ nach Art. 6 Abs. 1 GG sind nicht verletzt.

Das jedem Kind zustehende Recht auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung aus Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG ist zwar berührt, da der adoptionswillige Stiefelternteil faktisch nicht in die rechtliche Elternposition einrücken und damit nicht zum Wohle und zum Schutz des Kindes als weiterer Elternteil Elternverantwortung im rechtlichen Sinne übernehmen kann⁷. Aus diesem Gewährleistungsrecht des Kindes ergibt sich aber kein Anspruch auf Erlangung eines zweiten Elternteils in dieser Situation⁸.

3. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 19/15618)

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (RegE) wird dem Gesetzgebungsauftrag gemäß Beschluss des BVerfG vom 26.03.2019 grundsätzlich in geeigneter Weise nachgekommen. Insbesondere zur Terminologie besteht noch Verbesserungsbedarf.

Der RegE beseitigt die Schlechterstellung von Stiefkindern in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gegenüber Stiefkindern eines Ehegatten. Dabei lässt er die Regelungen zur Stiefkindadoption durch den Ehegatten unberührt und eröffnet deren entsprechende Anwendung auf Stiefkinder in nichtehelichen Lebensgemeinschaften.

a. Kindeswohl

Maßgebliches Kriterium jeder Adoption ist das Kindeswohl, weshalb § 1741 Abs. 1 S. 1 BGB eine Adoption nur zulässt, wenn sie dem Wohl des Kindes dient. Dies ist nur der Fall, wenn sich hierdurch die Lebensbedingungen des Kindes so verändern, dass eine erheblich bessere Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes

⁴ BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 129

⁵ BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 50 (Stiefelternteil steht Elternrecht nicht zu: kein Eingriff) und Rn. 51. (wg. § 1747 BGB keine Adoption ohne Zustimmung des Elternteils: Verlust des Elternrechts mit Zustimmung ist kein Eingriff)

⁶ BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 55ff. (Familiengrundrecht schützt auch soziale Familie, aber Gesetzgeber muss diesen Schutz nicht durch Eröffnung des vollen Elternrechts gewähren)

⁷ BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 53

⁸ BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 54

zu erwarten ist⁹. Da dies auch bei Stiefkindern des nichtehelichen Lebenspartners vorliegen kann, die Regelung de lege lata diese Stiefkindadoption aber faktisch nicht zulässt, liegt in dem mit einer solchen Adoption einhergehenden rechtlichen Verlust des anderen Elternteils eine unverhältnismäßige Benachteiligung dieser Kinder.

Der Blickwinkel aus Sicht des Kindeswohls sollte auch zukünftig der bestimmende Gesichtspunkt für das Adoptionsrecht bleiben. Dem folgt der RegE, indem er sich auf die Behebung der seitens des BVerfG beanstandeten Benachteiligung der Stiefkinder in nichtehelichen Lebensgemeinschaften beschränkt. Das Kindeswohl ist auch maßgeblich dafür, die Stiefkindadoption nur in Stabilität versprechenden Lebensgemeinschaften zuzulassen. Das Ziel, Stiefkindadoptionen zu verhindern, wenn die Beziehung des Annehmenden zum rechtlichen Elternteil keine längere Bestandsaussicht hat, ist vom BVerfG anerkannt¹⁰. Dieses vom Kindeswohl bestimmte Ziel gilt über die Stiefkindadoption hinaus für das gesamte Adoptionsrecht. An diesem Ziel festzuhalten ist unablässig.

Mittels der Adoption wird - anders als im Abstammungsrecht – durch zwingend erforderliche Gerichtsentscheidung und damit seitens des Staates in bestehende Verwandtschaftsverhältnisse eingegriffen und neue werden begründet. Sind die an die Adoptionsentscheidung gerichteten Voraussetzungen zu niederschwellig, drohen aufgrund unzulänglicher Beziehungsverhältnisse nachfolgend Zerwürfnisse. Diese führen sodann oftmals zu weiteren rechtlichen Auseinandersetzungen, die in der Praxis insbesondere in Streitigkeiten um das Recht der elterlichen Sorge und den Umgang hiervon betroffener Kinder mit einem Elternteil münden. Dass solche Gegebenheiten vor allem Belastungen der Kinder darstellen, liegt auf der Hand. Regelmäßig zeigt sich in der Praxis, dass verstrittene Elternteile den Kampf um „das Recht am Kind“ nutzen, um sich hinsichtlich ihrer Paarprobleme auseinander und durchzusetzen. Auch wird die Entscheidung zur elterlichen Sorge und zum Umgang oftmals seitens der Eltern oder zumindest eines Elternteils dem Kind aufgebürdet, ohne die Belange des Kindes in den Blick zu nehmen.

In den Kindschaftssachen ist das Kindeswohl ebenfalls zentraler Beurteilungsmaßstab. Daher ist es zwingend, das Kindeswohl unverändert als entscheidenden Maßstab jeder Adoptionsentscheidung beizubehalten.

Folglich muss das Kindeswohl auch maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Frage sein, inwieweit eine Adoption über die derzeitigen Möglichkeiten hinaus grundsätzlich zugelassen werden soll. Ausgangspunkt dieser Überlegung muss also das Kind sein, nicht der/die – potenzielle(n) – Annehmende(n).

⁹ BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 11 unter Hinweis auf Frank, in: Staudinger, BGB, 2007, § 1741 Rn. 15 ff.; Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht, 6. Aufl. 2010, § 68 Rn. 98; Maurer, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 1741 Rn. 73

¹⁰ BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 76, 79f. – „im Sinne des Kindeswohls und damit legitim“

Mit dem RegE, ist dies gewahrt. Er ermöglicht, dass das Kind bei der Stiefkindadoption den bisherigen Elternteil im Rechtssinne behält, unabhängig von dem – seitens des Kindes nicht beeinflussbaren - Bestehen einer Ehe zwischen bisherigem (und verbleibendem) rechtlichen Elternteil und dem Annehmenden.

b. Stabilitätskriterien

Stabilität und Kontinuität sind Grundpfeiler einer für das Kindeswohl gedeihlichen Familiensituation. Um dem Kindeswohl gerecht zu werden, muss die gerichtliche Adoptionsentscheidung demnach die Stabilität und die Kontinuität der Lebensgemeinschaft in den Blick nehmen.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Gesetzgeber bestimmte Stabilitätskriterien als grundlegend vorgibt oder die entsprechende Prüfung im Rahmen der umfassenden Kindeswohlbetrachtung erfolgt. Ohne das Stabilitätsanforderung würde eine Adoption gegen das „Kindeswohlrecht“ verstoßen (Art. 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 GG).

Würde der Gesetzgeber hier - wie bei § 1579 Nr. 2 BGB - auf eine genauere Beschreibung der Anforderungen an eine stabile Beziehung verzichten, könnte dies zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit und zu unterschiedlichen Sichtweisen in der Rechtsprechung führen. Hierbei ist zu sehen, dass gemäß § 197 Abs. 3 FamG ein Beschluss, durch den das Gericht die Annahme als Kind ausspricht, nicht anfechtbar ist. Viele Probleme des Adoptionsrechts werden daher nicht ausjudiziert, sondern allenfalls in der Literatur diskutiert¹¹. Eine Betrachtung der Stabilitätsanforderungen erst in der Kindeswohlprüfung dürfte auch oftmals zu nachhaltigen Enttäuschungen wegen einer falschen Erwartungshaltung der Antragsteller in der Praxis führen. Dies gilt jedenfalls solange, bis die Rechtsprechung eine entsprechende Fallkasuistik für die Annahme ausreichend stabiler nichtehelicher Lebensgemeinschaften erarbeitet hätte. Dies wäre schon wegen der nur eingeschränkten Anfechtbarkeit (§ 197 Abs. 3 vom FG) erst langfristig zu erwarten.¹²

Aufgrund des Vorstehenden ist daher die mit § 1766 a Abs. 2 S. 1 BGB-E bezweckte Konkretisierung zu begrüßen.

Das Differenzierungskriterium der Ehelichkeit der Elternbeziehung ist geeignet, einen Teil der Beziehungen zu erfassen, die längeren Bestand versprechen¹³. Ob die Ehe in der konkret zu beurteilenden Fallgestaltung instabil oder stabil

¹¹ Heiderhoff in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl. 2020, § 1741 BGB, Rn. 18

¹² Im Übrigen geht der RegE nur von jährlich ca. 250 Stiefkindadoptionen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften aus (Begründung A. VII. 4. c) aa)). Unter der Prämisse, dass nur ein Teil davon entsprechende Rechtsprobleme mit sich bringen dürfte, wäre die Zahl derjenigen Verfahren, die zur Fortentwicklung der Rechtsprechung insoweit geeignet sein würde, auch überschaubar.

¹³ BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 95

erscheint, ist - nicht nur, aber auch bei der Stiefkindadoption - im Rahmen der am Kindeswohl orientierten Einzelfallentscheidung genauer zu prüfen¹⁴.

Für nichteheliche Stiefkindfamilien arbeitet der RegE mit Regelbeispielen, um die Anforderungen an die Stabilität der Beziehung zwischen rechtlichem Elternteil und Stiefelternteil (Annehmendem) zu konkretisieren. Wie beim Bestehen eines Ehebandes ist damit für den jeweiligen Einzelfall gewährleistet, dass unter Berücksichtigung dieser Regelbeispiele eine konkrete Stabilitätsprognose zu erfolgen hat. Wenngleich zum Teil aus der Praxis gegen die Verwendung von Regelbeispielen insoweit Bedenken geäußert werden¹⁵, ist der Umgang mit Regelbeispielen für den Rechtsanwender ein geeignetes Mittel, um den konkreten Einzelfall einer sachgerechten Lösung zuzuführen.

§ 1766 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB-E fordert grundsätzlich ein eheähnliches Zusammenleben seit mindestens 4 Jahren. Der RegE entnimmt diesen Zeitraum dem Zivilgesetzbuch Portugals, das in § 1979 Abs. 1 bestimmt, dass Personen, die länger als 4 Jahre verheiratet sind, adoptieren können. Im Übrigen weist der RegE darauf hin, dass verschiedene andere europäische Rechtsordnungen eine 2 oder 3-jährige Dauer des Zusammenlebens in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft fordern. Der RegE orientiert sich damit an den diesbezüglichen Einschätzungen anderer europäischer Rechtsordnungen. Soweit der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (RefE) einen Zeitraum von 2 Jahren vorsah, war dies ersichtlich auf die Mindestanforderungen einer verfestigten Lebensgemeinschaft nach der Rechtsprechung zu § 1579 Nr. 2 BGB ausgerichtet, was in der gerichtlichen Praxis jedoch als regelmäßig zu kurz beurteilt wird. Bei der Adoption geht es um eine endgültige Statusregelung und nicht nur um das Fortbestehen eines Unterhaltsanspruches. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Praxis¹⁶ dem Eheband neben der Dauer der Lebensgemeinschaft eine eigene erhebliche Stabilitätswirkung zuspricht. Das Erfordernis einer regelmäßig mindestens 4-jährigen Dauer des eheähnlichen Zusammenlebens hält sich daher insgesamt gesehen im Rahmen dessen, was aus Praxissicht als geeignetes Differenzierungskriterium in Betracht kommt¹⁷.

Soweit § 1766 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB-E eine ausreichend stabile Beziehung im Regelfall annimmt, wenn die nichtehelichen Lebenspartner als Eltern eines gemeinschaftlichen Kindes mit diesem eheähnlich zusammenleben, dürfte dies nur dann zutreffen, wenn dieses Zusammenleben ebenfalls bereits eine gewisse Dauer aufweist. Insbesondere mit der Geburt eines Kindes gehen regelmäßig beachtliche und zum Teil mit bisher nicht vorhandenen Belastungen verbundene Änderungen im Zusammenleben der nichtehelichen Lebenspartner einher. Dies kann auch zu Zerwürfnissen in der Lebensgemeinschaft und letztendlich zur

¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 96; das OLG Nürnberg hält eine Mindestdauer der Ehe von zwei Jahren für erforderlich für die Erwartung, dass die Ehe Bestand haben wird (Beschluss vom 5.11.2018, 7 UF 958/18 = FamRZ 2019, 714)

¹⁵ Arg.: starre Vorgaben würden die Rechtsanwendung in der Praxis vereinfachen.

¹⁶ wie auch bisher der Gesetzgeber und auch das BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 95f.

¹⁷ Ein Mindestzeitraum von drei Jahren sollte jedenfalls nicht unterschritten werden.

Beendigung der Lebensgemeinschaft führen. Jedenfalls sind in der Praxis hieraus resultierende Kindschaftssachen (elterliche Sorge, Umgang) immer wieder feststellbar. Wenngleich die Rechtsprechung zu § 1579 Nr. 2 BGB in der bevorstehenden oder erfolgten Geburt eines gemeinsamen Kindes einen Umstand sieht, der für eine Verfestigung einer Lebensgemeinschaft spricht, so ist auch hierzu darauf hinzuweisen, dass diese Einschätzung lediglich die Verwirkung von Unterhaltsansprüchen im Blick hat. Da - wie oben ausgeführt - die Adoption eine endgültige Statusänderung bewirkt, ist allein das Zusammenleben der unverheirateten Eltern mit einem gemeinschaftlichen Kind kein ausreichender Umstand, um im Regelfall von einer längeren Bestand versprechenden Lebensgemeinschaft ausgehen zu können.

Vorzugswürdig erscheint daher zur Umschreibung der Anforderungen an eine längeren Bestand versprechende nichteheliche Lebensgemeinschaft allgemein im Regelfall eine Dauer des eheähnlichen Zusammenlebens von mindestens 4 Jahren zu fordern, wovon insbesondere bei einem Zusammenleben als Eltern eines gemeinschaftlichen Kindes mit diesem nach unten abgewichen werden kann. Alternativ könnte mit dem Regelfall nach § 1766 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB-E eine dann erforderliche Mindestdauer des eheähnlichen Zusammenlebens von nur 2 Jahren bestimmt werden¹⁸.

Hinsichtlich des gemeinschaftlichen Kindes, das nach § 1766 a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB-E als Stabilitätskriterium angesehen wird, sollte ergänzend erforderlich sein, dass den Eltern die elterliche Sorge gemeinschaftlich zusteht. Dies dürfte als weiteres Indiz für eine längeren Bestand versprechende Lebensgemeinschaft gewertet werden können. Im Übrigen führt die Stiefkindadoption gemäß § 1766 a Abs. 1 BGB-E in Verbindung mit § 1754 Abs. 3 BGB zur gemeinsamen elterlichen Sorge für den Anzunehmenden. Dass daneben in dieser Familie die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind der nichtehelichen Lebenspartner nur einem der Lebenspartner zusteht, dürfte zu schwer nachvollziehbaren Verwerfungen im Hinblick auf die rechtliche Stellung hiervon betroffener Kinder zu ihren (identischen) Eltern in der Familie führen. Eine rechtliche Gleichstellung beider Elternteile kann innerhalb der Familie und für die Kinder stabilisierend wirken, weil das gemeinsame Sorgerecht das Zugehörigkeitsgefühl der Kinder und das Verantwortungsgefühl der Eltern stärken und die gemeinsame Erziehung durch die Eltern erleichtern kann¹⁹. Besteht hinsichtlich eines oder mehrerer gemeinschaftlicher Kinder der nichtehelichen Lebenspartner nur ein alleiniges Sorgerecht eines Lebenspartners, ist in vergleichbarer Weise daran zu denken, dass sich diese Kinder nicht für „vollwertige“ Kinder neben den vom Stiefelternteil adoptierten Halbgeschwistern halten, wie dies das BVerfG in Bezug auf die rechtliche Elternstellung annimmt²⁰. Wenn die Stiefkindadoption einer solchen Gefahr vorbeugen bzw. entgegen soll, ist es sinnvoll, dass hinsichtlich der gemeinschaftlichen Kinder bei der Adoption ein gemeinsames Sorgerecht der Lebenspartner besteht, das bezüglich des Stiefkindes gesetzliche Folge der Adoption ist.

¹⁸ in Anlehnung an OLG Nürnberg, FamRZ 2019, 714 (siehe oben Fußnote 12)

¹⁹ BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 70

²⁰ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 70 a.E.

Nach § 1766 a Abs. 2 Satz 2 BGB-E liegt eine längeren Bestand versprechende Lebensgemeinschaft nicht vor, wenn ein Partner mit einem Dritten verheiratet ist. Hiergegen bestehen keine durchgreifenden Bedenken.

Zwar können in der Praxis auch Fallgestaltungen auftreten, wonach der Stiefelternteil bereits seit längerer Zeit die Scheidung von seinem Ehepartner begehrt und der Scheidungsausspruch wegen anhängiger Folgesachen noch aussteht. Wenn die am Scheidungsverfahren beteiligten Ehegatten nicht übereinstimmend die Abtrennung beantragen²¹, kann gemäß § 140 Abs. 2 S. 1, 2 Nr. 5 FamFG eine nicht zur Entscheidung reife Folgesache jedoch von Amts wegen vom Verbund abgetrennt werden, wenn sich der Scheidungsausspruch so ungewöhnlich verzögern würde, dass ein weiterer Aufschub unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache eine unzumutbare Härte darstellen würde, und ein Ehegatte die Abtrennung beantragt. Hierbei sind neben der außergewöhnlich langen Verfahrensdauer²² Umstände erforderlich, aufgrund derer das Interesse des Abtrennungswilligen an der Scheidung dasjenige des anderen Ehegatten an einer umfassenden Verbundentscheidung überwiegt.

Für das Kindeswohl des Anzunehmenden dürfte es insoweit am besten sein, wenn die mit einer Ehe des Lebenspartners der nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammenhängenden Fragen und Problemkreise bereits gelöst sind. Die Verbindung mit einem Ehegatten durch das Eheband ist demgegenüber geeignet, aus Sicht der betroffenen Kinder eine Unsicherheit im langfristigen Fortbestand der nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu begründen. Insbesondere in den Fällen, in denen sich ein Ehegatte etwa wegen eines titulierten Trennungsunterhaltsanspruches oder aus anderweitigen Gründen nicht scheiden lassen will, gibt dieser Ehegatte zu erkennen, dass er - jedenfalls zu seinen Gunsten - an den Rechten und Pflichten als Ausfluss der ehelichen Solidarität festhalten will. Wenngleich die verfestigte Lebensgemeinschaft nach § 1579 Nr. 2 BGB wegen § 1361 Abs. 3 BGB auch vor einer Scheidung vorliegen kann, ist es daher im Adoptionsrecht gerechtfertigt, bei Bestehen einer Ehe nicht von einer längeren Bestand versprechenden Lebensgemeinschaft auszugehen. Das für die Minderjährigenadoption ausschlaggebende Kriterium der Kindeswohl dienlichkeit rechtfertigt strengere Anforderungen an die Stabilität und Kontinuität einer längeren Bestand versprechenden Lebensgemeinschaft, als sie nach rein unterhaltsrechtlichen Gesichtspunkten für eine Verwirkung des Ehegattenunterhalts wegen Verstoßes gegen die eheliche Solidarität gefordert werden. Die unterhaltsrechtliche Betrachtung der Anforderungen an eine verfestigte Lebensgemeinschaft als solche hat anders als die adoptionsrechtliche

²¹ Hier kann gemäß § 140 Abs. 2 Satz 2 Nummer 4 FamFG bereits nach drei Monaten seit Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages die Abtrennung erfolgen; beide Ehegatten müssen dabei die erforderlichen Mitwirkungshandlungen in der Folgesache Versorgungsausgleich vorgenommen haben.

²² grundsätzlich mehr als 2 Jahre, vgl. z.B. nur Hüßtege in Thomas/Putzo, ZPO, 40. Aufl. 2019, § 140 FamFG, Rn. 22 m.w.N.; ob dabei wegen § 140 Abs. 4 S. 1 FamFG auf die Zeit seit Trennung (so Hüßtege in Thomas/Putzo, ZPO, 40. Aufl. 2019, § 140 FamFG, Rn. 22 m.w.N.) oder entsprechend der Rspr. vor Einführung des FamFG weiterhin auf die Zeit ab Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages (so h.M.; Lorenz in Zöller, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 140 FamFG, Rn. 5) abzustellen ist, ist streitig.

Voraussetzung der Stabilität der Lebensgemeinschaft keine Kindeswohlbelange einzustellen.

c. „verfestigte Lebensgemeinschaft“

§ 1766 a BGB-E verfolgt das legitime Ziel²³, Stiefkindadoptionen nur zuzulassen, wenn die Beziehung zwischen Elternteil und Stiefelternteil längeren Bestand verspricht (s.o.). Diese Beziehung bezeichnet der RegE mit dem in der Rechtsprechung entwickelten und vom Gesetzgeber mit der Unterhaltsreform 2008 in § 1579 Nr. 2 BGB übernommenen Begriff der „verfestigten Lebensgemeinschaft“. Die Anforderungen an das Bestehen einer verfestigten Lebensgemeinschaft gem. § 1579 Nr. 2 BGB ergeben sich dabei weiterhin nicht aus dem Gesetz, sondern aus der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung. Dieser Rechtsprechung und damit § 1579 Nr. 2 BGB liegt zugrunde, dass die Zahlung von Ehegattenunterhalt²⁴ für den verpflichteten Ehegatten unzumutbar ist, wenn der Berechtigte sich endgültig aus der ehelichen Solidarität gelöst und zu erkennen gegeben hat, dass er dieser nicht mehr bedarf²⁵. Gefordert wird hierfür eine zeitliche Dauer der Lebensgemeinschaft von regelmäßig mindestens zwei bis drei Jahren. Von dieser Zeitdauer wird dann nach unten abgewichen, wenn aufgrund anderweitiger Umstände davon auszugehen ist, dass die Lebensgemeinschaft auf Dauer angelegt ist. Typische Beispiele sind die Geburt eines gemeinsamen Kindes bei bestehender Lebensgemeinschaft oder erhebliche gemeinsame Investitionen für die gemeinsame Zukunft (z.B. Anschaffung einer Eigentumswohnung)²⁶. Die Annahme einer verfestigten Lebensgemeinschaft unterliegt dabei stets der Einzelfallbeurteilung. Der verfestigten Lebensgemeinschaft gem. § 1579 Nr. 2 BGB steht das Bestehen einer Ehe und somit ein Getrenntleben vom Ehegatten nicht entgegen, da der Verwirkungseinwand des § 1579 Nr. 2 BGB mit § 1361 Abs. 3 BGB ausdrücklich auf den Trennungsunterhaltsanspruch anwendbar ist²⁷.

Den unbestimmten Rechtsbegriff der verfestigten Lebensgemeinschaft aus dem Unterhaltsrecht übernimmt der RegE²⁸ für die Bezeichnung der auf längeren Bestand angelegten Beziehung zwischen Elternteil und Stiefelternteil, modifiziert dessen inhaltliche Anforderungen²⁹ jedoch so erheblich, dass eine Vergleichbarkeit tatsächlich nur noch ansatzweise besteht. Die Ansicht des RegE, dass sich die Lebenssachverhalte für die verfestigte Lebensgemeinschaft gem. § 1579 Nr. 2 BGB und nach § 1766 a BGB-E weitgehend entsprechen würden³⁰,

²³ BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 86, 87ff.

²⁴ § 1579 Nr. 2 BGB gilt gem. § 1361 Abs. 3 BGB auch für den Ehegattentrennungsunterhalt

²⁵ BGH FamRZ 2011, 1498; Palandt/Brudermüller, BGB, 79. Aufl. 2020, § 1579 Rn. 11 m.w.N.

²⁶ Überblick z.B. bei Viefhues in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl. 2020, § 1361 BGB, Rn. 833ff.; Hollinger in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl. 2020, § 1579 BGB, Rn. 19ff.

²⁷ so auch die Rspr. bereits vor der Unterhaltsreform 2008: BGH, Urteil v. 20.03.2002 - XII ZR 159/00 = BGHZ 150, 209.

²⁸ so auch bereits der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (RefE)

²⁹ Soweit dabei mit Regelbeispielen gearbeitet wird, begegnet dies keinen Bedenken.

³⁰ Dies wurde aus der Begründung des RefE übernommen, der noch ein eheähnliches Zusammenleben von mindestens zwei Jahren vorsah.

kann nicht geteilt werden.

Markant sind zum einen die geforderte Dauer von nunmehr vier Jahren des eheähnlichen Zusammenlebens und zum anderen der gesetzliche Ausschluss der verfestigten Lebensgemeinschaft, wenn ein Partner mit einem Dritten verheiratet ist. Dies ist mit der verfestigten Lebensgemeinschaft iSd § 1579 Nr. 2 BGB nicht in Einklang zu bringen.

Auch soweit die Rechtsprechung eine verfestigte Lebensgemeinschaft iSd § 1579 Nr. 2 BGB bereits bei einer Dauer von sogar weniger als zwei Jahren annimmt, weil die nichtehelichen Partner gemeinsame Investitionen erheblichen Ausmaßes getätigt haben (s.o.), so dass eine wirtschaftliche Verflechtung in der neuen Lebensgemeinschaft vorliegt, dürfte damit aber noch keine längeren Bestand versprechende Beziehung iSd § 1766 a BGB-E vorliegen.

Mit dem RegE würde folglich innerhalb eines Gesetzbuches und dabei sogar innerhalb des 4. Buches des BGB – Familienrecht – der gleichlautende Rechtsbegriff jedoch mit bewusst erheblich unterschiedlichem rechtlichen Inhalt³¹ verwendet werden. Dies ist weder notwendig noch praxisgerecht und führt allenfalls zu vermeidbaren Irrtümern. Vorzugswürdig erscheint daher z.B. in § 1766 a BGB-E zu formulieren wie folgt:

„(1) Für zwei Personen, die in einer längeren Bestand versprechenden Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben, gelten die Vorschriften dieses Untertitels über die Annahme eines Kindes des anderen Ehegatten entsprechend.

(2) Eine längeren Bestand versprechende Lebensgemeinschaft im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn die Personen ...“

Alternativ könnte etwa die „*beständige*“ oder die „*stabile*“ Lebensgemeinschaft als neuer Rechtsbegriff mit § 1766 a Abs. 1 BGB-E eingeführt und in § 1766 a Abs. 2 BGB-E umschrieben werden. Auch die Wahl der Begrifflichkeit bleibt aber letztendlich Aufgabe des Gesetzgebers.

d. Gemeinsamer Haushalt

Neben einer verfestigten Lebensgemeinschaft fordert § 1766 a Abs. 1 BGB-E, dass die beiden Lebenspartner in einem gemeinsamen Haushalt leben. Grundlage hierfür ist die Erwartung der gemeinsamen Verantwortungstragung für ein Kind. Der Annehmende soll somit insbesondere auch in die Erziehungsaufgabe als rechtlicher Elternteil eingebunden sein. Der gemeinsame Haushalt soll gewährleisten, dass sowohl bisheriger als auch annehmender Elternteil alle mit der elterlichen Sorge verbundenen Aufgaben auch tatsächlich wahrnehmen. Gleichwohl verweist die Begründung des RegE zurecht darauf hin, dass auch nichteheliche Lebenspartner in einer längeren Bestand versprechenden Lebensgemeinschaft insbesondere aufgrund beruflicher Erfordernisse mehrere

³¹ Eine Änderung der Anforderungen an eine verfestigte Lebensgemeinschaft iSd § 1579 Nr. 2 BGB bezweckt der RegE nicht.

Haushalte führen können. Die hierfür sprechenden Gründe unterscheiden sich nicht von denjenigen, die insoweit die Führung mehrerer Haushalte von Ehegatten bedingen.

Bei dem Vorliegen mehrerer Haushalte wird sich ein tatsächliches Zusammenleben nur dann feststellen lassen, wenn die beiden Lebenspartner regelmäßig, zum Beispiel an den Wochenenden, in einen gemeinsamen Haushalt zurückkehren. Soweit dies nicht feststellbar ist und die Lebenspartnerschaft im Wesentlichen getrennt voneinander gelebt wird, ohne dass ein beachtliches gemeinsames Familienleben festgestellt werden kann, ist die Annahme begründet, dass die Verantwortung für das Kind von den beiden Lebenspartnern nicht gemeinsam wahrgenommen und getragen werden kann. Dann ist aber auch kein Grund ersichtlich, warum die Stiefkindadoption für das Wohl des Kindes dienlich sein soll.

e. IPR/Verfahrensrecht/Adoptionswirkungsgesetz

Die vorgesehenen Regelungen zur Änderung des internationalen Privatrechts (IPR) sind aus Praxissicht zu begrüßen. Insbesondere die Bestimmung in Art. 22 Abs. 1 EGBGB-E, dass die Annahme als Kind im Inland dem deutschen Recht unterliegt, führt zu einer Vereinfachung der Entscheidungsfindung.

Wie die Begründung des RegE zutreffend ausführt, stellt die neue Regelung in Art. 22 Abs. 1 Satz 1 EGBGB-E die Belange des Anzunehmenden in den Vordergrund. Gewährleistet wird damit insbesondere die Berücksichtigung des Kindeswohls nach Maßgabe des nationalen Rechts.

Im Übrigen kann zu den Begleitregelungen gemäß Art. 2 bis 5 des RegE auf die Ausführungen in der Begründung des RegE Bezug genommen werden. Anlass zur weitergehenden Ausführungen besteht insoweit nicht.

4. Der Antrag der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, ... und der Fraktion der FDP (BT-Drs. 19/15772)

a. Prämissen/Allgemeines

Der vorgenannte Antrag zielt auf eine vollkommene Gleichstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften und Ehen im Adoptionsrecht sowie auf die Öffnung der Einzeladoption für Ehegatten. Nach der Begründung des Antrages, bleibe der RegE hinter den Anforderungen des BVerfG zurück. Eine Diskriminierung der fremden Kinder, die in einer faktischen Pflegefamilie aufwachsen, liege auf der Hand, da deren Adoption durch die nichtehelich verbundene Pflegefamilie ausgeschlossen sei. Dass Ehegatten ein Kind nicht alleine adoptieren können, sei nicht hinnehmbar.

b. Feststellungen (I. des Antrages)

Zunächst fordert der Antrag die Feststellung, dass Familie überall dort sei, wo Menschen dauerhaft und verbindlich füreinander Verantwortung übernehmen. Unklar bleibt insoweit, inwiefern damit der Familienbegriff und insbesondere mit welchen rechtlichen Auswirkungen definiert werden soll. Bestimmte Konstellationen des Zusammenlebens sieht der Antrag nicht vor. Lediglich in I. 6. wird ausgeführt, dass es „Paaren“ in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zu ermöglichen sei, wie Ehegatten gemeinsam zu adoptieren. Der (eigentliche) Antrag dürfte sich daher auf Adoptionen von nichtehelichen Lebensgemeinschaften bei Zwei-Personen-Beziehungen richten.

Dass sich die Rechtsordnung der Lebenswirklichkeit der Menschen anzunehmen hat, ist zutreffend. Gleiches gilt für die Annahme, dass nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern zur gesellschaftlichen Normalität gehören. Zutreffend führt der Antrag auch aus, dass jeder Adoption gemäß § 1741 Abs. 1 Satz 1 BGB eine intensive Kindeswohlprüfung voranzugehen hat.

Die mit I. 4. intendierte Aussage, mit dem RegE werde nichtehelichen Lebenspartnern die Adoption von Kindern verwehrt, bedarf der Richtigstellung. Die Stiefkindadoption wird in nichtehelichen Lebensgemeinschaften durch den Gesetzentwurf ausdrücklich ermöglicht (s.o.).

Auch die Adoption fremder Kinder ist nach dem RegE zulässig, wenngleich im Wege der Sukzessivadoption. Die mit dem zweifachen Adoptionsverfahren und der doppelten Kindeswohlprüfung einhergehenden Beeinträchtigungen, die weniger bei dem Kind als allenfalls bei den Partnern der nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch die Beanspruchung im Laufe der Adoptionsverfahren eintreten könnten, sind - wie auch die darin liegende Ungleichbehandlung zur gemeinsamen Adoption fremder Kinder durch Ehegatten *de lege lata* - nicht von sehr intensivem Umfang. Die Sukzessivadoption führt letztendlich bei entsprechenden positiven Kindeswohlprüfungen ebenfalls zu einer gemeinsamen rechtlichen Elternschaft wie bei der Adoption fremder Kinder durch Ehegatten.

Wenn der Antrag unter Berufung auf den Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien ausführt, dass die „Vision“ der Ehe als langanhaltende Partnerschaft nicht mehr der Realität entspreche, so kann dem nicht gefolgt werden. Aus dem Umstand, dass sich die nichteheliche Lebensgemeinschaft neben der Ehe als weitere Familienform in der Realität etabliert hat, ist nicht zu schließen, dass die bewusste Entscheidung der Ehegatten zur Eingehung der Ehe eine langanhaltende Partnerschaft nicht im Blick hat³². Auch das BVerfG führt in

³² kritisch insoweit bereits zu den statistischen Ausführungen und darauf gestützten Einschätzungen im Beschluss des BVerfG: Helms in FamRZ 2019, 1072 (Anm. zu BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 = FamRZ 2019, 1061ff.)

seinem Beschluss vom 26.03.2019³³ aus, dass knapp drei Viertel der minderjährigen Kinder im Jahr 2017 bei Ehepaaren „groß wurden“. Die Zahl der Eheschließungen in Deutschland lag in den Jahren 2001 bis 2014 auf relativ konstanter Höhe zwischen 368.922 und 389.591. Seit dem Jahr 2015 ist ein Anstieg auf 400.115 bis zuletzt 449.466 (2018) zu verzeichnen³⁴, die sich in 2018 auf folgende Paarkonstellationen verteilen³⁵: 416.562 Mann/Frau, 16.766 Mann/Mann und 16.138 Frau/Frau. Davon betreffen 21.477 die Umwandlung von Lebenspartnerschaften. Für 2018 lassen sich somit 427.989 neu eingegangene Ehen ermitteln, die nicht aus zuvor bestandener eingetragener Lebenspartnerschaft hervorgegangen sind. In den Jahren 2001 bis 2014 lag die Zahl der Eheschließungen je 1000 Einwohner zwischen 4,5 und 4,8 mit nunmehr steigender Tendenz³⁶. Die tatsächliche gesellschaftliche Entwicklung spricht somit für einen gestiegenen Heiratswunsch, also das Verlangen, sich durch Eingehung des Ehebandes in der Partnerschaft dauerhaft zu binden. Der Antrag gibt an, dass etwa ein Drittel aller Ehen in Deutschland geschieden werden. Dies nimmt Bezug auf die „Scheidungsquote“, die in Deutschland bezogen auf eine Ehedauer von 25 Jahren im Jahr 2017 bei 32,86% lag³⁷. Diese Scheidungsquote ist seit dem Höchstwert im Jahr 2004 mit 42,49% kontinuierlich rückläufig. Wenn nach langläufigen Erfahrungswerten aktuell etwa ein Drittel aller Ehen im Laufe von 25 Jahren geschieden werden, so hat dazu im Umkehrschluss weit mehr als die Mehrheit aller geschlossenen Ehen dauerhaften Bestand. Inwiefern dies auf andere Formen des Zusammenlebens, insbesondere nichteheliche Lebensgemeinschaften zutrifft, bedarf noch der genaueren empirischen Untersuchung. Dem Statistischen Jahrbuch 2019³⁸ sind entsprechende Zahlen zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften nicht zu entnehmen. Auch hat sich die durchschnittliche Ehedauer bis zur Scheidung von 12,9 Jahren (2000 bis 2002) kontinuierlich erhöht und auf 14,9 (2015 und 2018) bzw. 15,0 Jahren (2016 und 2017) stabilisiert.

Schließlich fordert der Antrag die Einzeladoption minderjähriger Kinder durch Ehegatten. Da hierfür kein Grund näher angegeben wird, ist zu vermuten, dass eine Gleichbehandlung zur Einzeladoption durch Nichtverheiratete hergestellt werden soll.

³³ dort Rn. 98

³⁴ <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/data?operation=previous&levelindex=1&step=1&titel=Ergebnis&levelid=1579770461549&acceptscookies=false> [Statistik der Eheschließungen (EVAS-Nr. 12611)]

³⁵ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Eheschliessungen-Ehescheidungen-Lebenspartnerschaften/Tabellen/eheschliessungen-paarkonstellation.html>

³⁶ 2015: 4,9; 2016:: 5,0; 2017: 4,9; 2018: bei 83.019.00 Einwohnern berechnet sich die Quote zu 5,2 (5,0 nur Mann/Frau; 5,4 alle Paarkonstellationen); Einwohnerzahl für 2018 nach <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/liste-zensus-geschlecht->

³⁷ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Eheschliessungen-Ehescheidungen-Lebenspartnerschaften/Tabellen/masszahlen-ehescheidungen.html>; Summe der ehedauerspezifischen Scheidungsziffern, die sich als geschiedene Ehen eines Eheschließungsjahrgangs je 1 000 geschlossene Ehen des selben Jahrgangs ergeben, für die Ehedauer von 0 bis 25 Jahren. Für das Jahr 2017 bedeutet die ehedauerspezifische Scheidungsziffer von 328,6, dass unter den Scheidungsverhältnissen von 2017 mehr als jede dritte Ehe im Laufe von 25 Jahren geschieden wurde.

³⁸ https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/jb-bevoelkerung.pdf?__blob=publicationFile

c. Forderungen an die Bundesregierung (II. des Antrages)

Die geforderte Gleichstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Ehen bei der Adoption lässt nicht erkennen, inwiefern dabei akzeptiert wird, dass schon aus Kindeswohlgesichtspunkten stabile Familienkonstellationen für eine Adoption erforderlich sind. Die Forderung einer allgemeinen Gleichstellung geht am Kindeswohl vorbei und würde voraussetzen, dass nichteheliche Lebensgemeinschaften jeglicher Form grundsätzlich den gleichen Erwartungsgrad an Stabilität und Kontinuität, also an längeren Bestand, wie Ehen in sich tragen. Für eine solche Erwartung fehlt es derzeit – soweit ersichtlich - an belastbaren Erkenntnissen (s.o.). Hierfür wären entsprechende empirische Erhebungen erforderlich, um dies statistisch belegen zu können. Dass nichteheliche Lebensgemeinschaften im Durchschnitt gleich dauerhaft wie Ehen sind, dürfte hierbei aber nicht als Ergebnis zu erwarten sein. Dagegen spricht schon der Umstand, dass Eheschließungen in nicht nur unerheblicher Anzahl nichteheliche Lebensgemeinschaften der Ehegatten mit anderen Partnern vorausgegangen sein dürften.

Die geforderte Gleichstellung dürfte daher eher die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und deren Kinderwunsch im Blick haben, als die Belange der Kinder.

Eine Zulassung der Einzeladoption für einen Ehepartner ist abzulehnen. Will nur ein Ehegatte ein Kind adoptieren, besteht von vornherein die Vermutung, dass der andere Ehegatte die Verantwortung für das Kind nicht mit übernehmen will. Bei bestehendem Eheband und begründeter Erwartung, dass die Ehe auch weiterhin längeren Bestand haben wird, würde das Kind durch die Adoption somit in eine Familiensituation kommen, in der der andere Ehegatte zwar unverändert alle Rechte und Pflichten in Bezug auf den Ehegatten (=Annehmenden) wahrnehmen und hierfür einstehen will, nicht aber hinsichtlich des Kindes. Hier würde die Adoption zu einem „fragilen Produkt“ in wesentlich weitreichenderem Ausmaß führen, als dies die Antragsbegründung³⁹ für die Sukzessivadoption nach erfolgter erster Annahmeentscheidung sieht. Bei der Einzeladoption durch einen Ehegatten ist - anders als bei der Sukzessivadoption – nicht mit einem zweiten Adoptionsbegehren des anderen Ehegatten zu rechnen, da ansonsten die gemeinsame Adoption beantragt worden wäre. Dies dürfte nicht mit der erforderlichen Kindeswohldienlichkeit als Voraussetzung jeder Minderjährigenadoption vereinbar sein. Für eine Einzeladoption eines fremden Kindes durch einen Ehegatten ist daher kein maßgeblicher Grund ersichtlich.

Ein Grund hierfür ist auch nicht, dass ansonsten die Eröffnung der gemeinsamen Adoption für Paare nichtehelicher Lebensgemeinschaften zwar für diese die Möglichkeit der Einzeladoption und der gemeinsamen Adoption böte, Ehegatten demgegenüber aber nur gemeinsam adoptieren können und damit schlechter gestellt wären. Wenngleich mit der Öffnung der Einzeladoption für Ehepaare so einer Ungleichbehandlung und damit einem eventuellen Konflikt mit Art. 3 Abs. 1 GG vorgebeugt werden könnte, hat dies aber wiederum vornehmlich die Belange

³⁹ vgl. BT-Drs. 19/15772, S. 3 vorletzter Absatz

der Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft bzw. der Ehepartner, also der Annehmenden, und nicht das Wohl und die Belange des Kindes im Blick. Die Eröffnung der Einzeladoption für Ehepaare ist zur Vermeidung einer Benachteiligung von Ehegatten aber auch nicht erforderlich. Die Konfliktlage wird vielmehr bereits durch die Eröffnung der Sukzessivadoption in Stiefkindfällen durch den RegE unter Wahrung der Belange des Kindes gelöst. Die Belange der Annehmenden sind dazu nachrangig.

Die Möglichkeit der Sukzessivadoption in nichtehelichen Lebensgemeinschaften mag zwar aus Sicht der Annehmenden ein Weniger als die gemeinsame Adoption bei Ehegatten darstellen. Die Unannehmlichkeiten wegen der Erforderlichkeit zweier Adoptionsverfahren und der zu erfolgenden zweifachen Kindeswohlprüfung sind aber von nicht tiefgreifender Natur. Es ist davon auszugehen, dass das legitime Ziel, eine Minderjährigenadoption nur in stabile Lebensgemeinschaften zuzulassen, diese Ungleichheiten rechtfertigt. Damit wäre insoweit ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG nicht gegeben.

Hinsichtlich der Fremdkindadoption durch Paare in nichtehelicher Lebensgemeinschaft kann daher grundsätzlich an der Einzel- bzw. Sukzessivadoption gem. dem RegE festgehalten werden.

In Betracht käme gegebenenfalls eine gemeinsame Adoption eines fremden Kindes durch nichteheliche Lebenspartner dann zuzulassen, wenn es sich bei der Lebensgemeinschaft um die Pflegefamilie des Kindes handelt und sich das Kind bereits seit längerer Zeit in dieser Familie befindet. Wie bei der Stiefkindadoption lebt das Kind hier bereits dauerhaft in der sozialen Familie. Dabei wäre zu bestimmen, von welcher Dauer das Pflegekindverhältnis (ggf. in der Summe mit der Dauer der Adoptionspflege⁴⁰) sein müsste.

Zwingend erforderlich dürfte eine solche Ausnahme aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten aber nicht sein, wenn die Sukzessivadoption für nichteheliche Paare in Lebensgemeinschaft zulässig ist. Auch hat das BVerfG nur die Frage in den Raum gestellt, „ob die adoptionsrechtliche Benachteiligung nichtehelicher Lebensgemeinschaften gegenüber verheirateten Paaren trotz der Möglichkeit, die angestrebte Adoption nach Eheschließung zu realisieren, einen eigenständigen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG begründet“⁴¹. Mit dem RegE ist eine Eheschließung nicht mehr erforderlich. Die Unannehmlichkeiten der Sukzessivadoption sind – wie oben ausgeführt - nicht von derart großem Gewicht, dass eine weitergehende Öffnung der gemeinschaftlichen Adoption aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten verfassungsrechtlich erforderlich erscheint.

Ob eine entsprechende gesetzgeberische Tätigkeit aus rein gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten geboten erscheint, sollte einem umfassenden Diskurs vorbehalten bleiben. Da der Legislative eine Frist zur Regelung der Stiefkindadoption in nichtehelichen Lebensgemeinschaften bis 31.03.2020 gesetzt ist, sollte dieser Aufgabe bis dahin nachgekommen werden und ein weitergehender „Schnellschuss“ unterbleiben, zumal das Adoptionsrecht

⁴⁰ §§ 1744 BGB, 8 AdVermG

⁴¹ BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 – Rn. 129

grundlegende Statusfragen betrifft, die im besonderen Maße der Rechtssicherheit bedürfen. An die noch offenen Bereiche des Abstammungsrechts⁴² darf erinnert werden. Auch das Recht der Volljährigenadoption dürfte einer Überprüfung bedürfen, da aufgrund der besonders großzügigen Voraussetzungen für Erwachsenenadoptionen im deutschen Recht von dieser häufig zur Einsparung von Erbschaftssteuern Gebrauch gemacht wird⁴³.

5. Zusammenfassung

Der RegE kommt dem Auftrag des BVerfG an den Gesetzgeber zur Beseitigung der Benachteiligung der Kinder durch die Ermöglichung der Stiefkindadoption in nichtehelichen Lebensgemeinschaften inhaltlich im vollen Umfang nach.

Maßgeblich für die rechtspolitisch zu entscheidende Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen wem eine Adoption eröffnet werden sollte, muss das Kindeswohl sein. Der Gesetzgeber sollte sein Tätigwerden dabei also vorrangig an den Belangen der betroffenen Kinder ausrichten. Gleichbehandlungsgesichtspunkte der Adoptivbewerber haben hinter entgegenstehenden gewichtigen Belangen des Kindeswohls zurückzutreten.

Das Kindeswohl verbietet die Adoption in unsichere Familienkonstellationen.

Die Stabilitätskriterien des RegE sind im Wesentlichen geeignet, eine Kindeswohldienlichkeit zu gewährleisten und eröffnen die Stiefkindadoption in nichtehelichen Lebensgemeinschaften.

Das Zusammenleben mit einem gemeinsamen Kind allein kann die Erwartung der Beständigkeit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft kaum begründen.

Sind gemeinsame Kinder vorhanden, muss den nichtehelichen Lebenspartnern die elterliche Sorge gemeinsam zustehen, um eine Stiefkindadoption auszusprechen.

Der Begriff der „verfestigten Lebensgemeinschaft“ ist ungeeignet und sollte ersetzt werden.

Ein gemeinsamer Haushalt der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist zur Gewährleistung einer Kindeswohldienlichen Stiefkindadoption jedenfalls insoweit erforderlich, als ein gemeinsames Familienleben stattfinden muss.

⁴² siehe hierzu etwa: Diskussionsteilentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts oder Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der abstammungsrechtlichen Regelungen an das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 19/2665)

⁴³ so zutreffend Helms in FamRZ 2019, 1072 (Anm. zu BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019, 1 BvR 673/17 = FamRZ 2019, 1061ff.) unter Hinweis auf die auch rechtsvergleichende Betrachtung von Helms/Botthof, Die Volljährigenadoption als Mittel der Nachlassplanung – Plädoyer für die Einschränkung eines anachronistischen Instituts, FS Meincke 2015, S. 143 ff.

Die Geltung des deutschen Adoptionsrechts für Inlandsadoptionen mit Auslandsbezug ist praxisgerecht und zu befürworten. Entsprechendes gilt für die weiteren Begleitregelungen im RegE.

Eine allgemeine Gleichstellung im Adoptionsrecht von nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Ehen ist nicht angezeigt.

Die Eröffnung der Alleinadoption eines fremden Kindes durch nur einen Ehegatten widerspricht den Belangen des Kindes. Der Forderung sollte daher nicht nachgekommen werden.

Eine gemeinschaftliche Fremdkindadoption durch nichteheliche Lebenspaare ist grundsätzlich nicht erforderlich. Ob insoweit für Kinder in bereits länger andauernder Familienpflege eine Sonderregelung erfolgen sollte, ist rein auf gesellschaftspolitischer Ebene zu entscheiden.

Dem konkreten Gesetzgebungsauftrag sollte fristgerecht nachgekommen werden.

Berlin, 27.01.2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien (BT-Drs. 19/15618).

Lesben Leben Familie (LesLeFam) e.V. in Vertretung Constanze Körner bedankt sich für die Möglichkeit zur Anhörung im Rechtsausschuss eine Stellungnahme abzugeben. LesLeFam vertritt die Interessen insbesondere von lesbischen Frauen* und ihren Kindern. Aus diesem Grund sollen deren Perspektiven auf den Gesetzesentwurf im Folgenden verdeutlicht werden.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass sich ein verändertes, vielfältigeres Familienbild Schritt für Schritt in den Gesetzen unseres Landes durchsetzt und Familie längst nicht mehr zwingend an die Ehe gebunden sein muss. Jedoch ist für lesbische Mütterfamilien, die mehr als 90% der Regenbogenfamilien ausmachen, noch immer die Stiefkindadoption in der Ehe bzw. der Eingetragenen Lebenspartnerschaft nach der Geburt der einzige Weg, um rechtlich Eltern ihres in die lesbische Beziehung hineingeborenen Kindes zu werden. Für den Säugling ist in der Zeit des langwierigen Stiefkindadoptionsverfahrens darum oft nur ein rechtlicher Elternteil zuständig. Sollte der Gebärenden bei der Entbindung oder vor Abschluss des Verfahrens etwas zustoßen, fällt die Sorge in staatliche Hände, statt in die des anderen Elternteils¹.

So muss bei dem Stiefkindadoptionsverfahren grundsätzlich unterschieden werden, ob es sich um eine Ursprungsfamilie in einer lesbischen Partnerschaft handelt, in die das gemeinsame Wunschkind geboren wird oder um eine Stiefkindadoption in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung analog zu einer Stiefkindadoption in einer heterosexuellen Beziehung, d.h. wenn ein Kind aus einer früheren Beziehung adoptiert werden soll. Partnerinnen mit einem gemeinsam geplanten Wunschkind sind also

¹ Vgl. „Mama hat Recht“, BuzzFeed vom 22.01.2020, <https://www.buzzfeed.com/de/julianeloeffler/lesbische-muetter-akkermann-gericht-abstammungsrecht>

Ursprungsfamilien sind keine Stieffamilien.

Insofern beinhaltet der hier behandelte Gesetzentwurf mit seinen Voraussetzungen für die Stiefkindadoption bereits die nächste rechtliche Diskriminierung, ehe die Diskriminierung von Kindern in gleichgeschlechtlichen Ehen beendet worden ist.

Grundsätzlich raten wir von einer gesetzlichen Festlegung der genannten Mindestdauer der Beziehung wie in § 1766a Abs. 2 Punkt 1 formuliert ab. Im Adoptionsverfahren wird die gefestigte Beziehung im Sinne des Kindeswohls angeschaut und konkret überprüft. Die Dauer der Beziehung hat demgegenüber unseres Erachtens keine größere Zuverlässigkeit in der Aussage über die Eignung als Eltern. So ist die Aufnahme eines Stiefkind-Adoptionsverfahrens Ausdruck einer gemeinsamen, belastbaren, ernsthaften Entscheidung, die ja ggf. auch mit dem bisherigen rechtlichen und i.d.R. leiblichen Elternteil abgestimmt wird. Alle Beteiligten haben hierbei stets das Kindeswohl im Blick.

Die Voraussetzung im entworfenen § 1766a Abs. 2 Punkt 1 zementiert außerdem bei nichtverheirateten lesbischen Eltern mit gemeinsamen Wunschkind sogar die Diskriminierung von Kindern und Eltern, da analog nichtverheiratete heterosexuelle Eltern eines (Wunsch)Kindes ohne Stiefkindadoptionsverfahren und ohne nachweislich verfestigter Lebensgemeinschaft rechtlich Eltern ihres Kindes per Vaterschaftsanerkennung/Sorgerechtserklärung werden können. Das gilt auch für deren Wunschkind, die über eine institutionelle Embryonen- oder Samenspende empfangen werden. Ein solches Kind wird von Anfang an zwei rechtliche Elternteile haben können.

Wir mahnen darum an und fordern, die abstammungsrechtlichen Regelungen für Regenbogenfamilien bis zur Einführung der heute besprochenen gesetzlichen Regelungen zum 31.03.2020, spätestens jedoch bis zum Inkrafttreten des Adoptionshilfegesetzes im Sommer gesetzgeberisch zu erledigen:

- Abschaffung des nach-geburtlichen Stiefkindadoptionsverfahrens für Mütterfamilien und die Einführung der automatischen Elternschaft in der Ehe bzw. einer Elternschaftsanerkennung bzw. Sorgeerklärung ohne Ehe mindestens für die Fälle von privater oder institutioneller Samenspende. Dazu gehören Regelungen vor der Schwangerschaft. Hierzu verweise ich auf das Protokoll der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss vom 18. März 2019, in dem Sie die Diskriminierungs-Tatbestände, die fehlende Berücksichtigung des Kindeswohls und die besprochenen Lösungsmöglichkeiten finden. Nur wenn diese Rechtslage endlich im Sinne der Kinder eingerichtet wird, ergibt § 1766a Abs. 2 Punkt 2 des Gesetzentwurfs Sinn und erzeugt nicht die nächste Benachteiligung von – hier nun im eigentlichen Sinne – Stiefkindern: Nicht-verheiratete lesbische Paare mit gemeinsamem Wunschkind wird es sonst gar nicht geben und

deren Kinder aus früheren Beziehungen werden so nicht oder nur erschwert, wie vom Bundesverfassungsgericht 2019 aufgefordert, aus der Benachteiligung geführt.

- Außerdem für Trans*Eltern: Eine am Kindeswohl orientierte Eintragung der leiblichen Elternteile in die Geburtsurkunde ihres Kindes mit ihrem im Ausweis stehenden Vornamen. Beispielsweise einfach als „Eltern – Doppelpunkt“, wie es hierzulande bereits in manchen Vordrucken stand. Der Arbeitskreis Abstammung hat in seinem Abschlussbericht vom Juli 2017 für die Fälle von trans*, inter und nicht-binärer Elternschaft keine Empfehlung zur Bezeichnung der Eltern formuliert. Sie können sich aber am Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) orientieren, der für den Personenstand eine zutreffende und positive Eintragungsmöglichkeit für das eigene Geschlecht als Grundrecht einstufte. Außerdem sei auch auf den § 5 TSG verwiesen, dass der früher im Register geführte Name qua geltendem Gesetz gar nicht offenbart werden darf.

Aus unserer Sicht ist die Abschaffung der Stiefkindadoption in gleichgeschlechtlichen Ursprungsfamilien dringend notwendig sowie grundsätzlich eine dringende Reform des Abstammungsrechtes, um der Lebensrealität von Regenbogenfamilien zu entsprechen und die Kinder in diesen Familien nicht länger zu diskriminieren.

Constanze Körner

Lesben Leben Familie e.V.



Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestags

**Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung zu
BT-Drucks 19/15618 und Antrag 19/15772
Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien
am 29.1.2020**

Sehr geehrter Herr stellvertretender Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanke ich mich sehr
herzlich!

Zunächst werde ich meine Position zu der im Antrag 19/15772
vorgeschlagenen „großen“ Lösung erläutern (1.). Ich befürworte eine
Regelung, nach der Ehepaare und Lebensgefährten entweder
gemeinsam oder gar nicht adoptieren können.¹ Anschließend möchte
ich einige Bemerkungen zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung
machen (2.).

1. „Große“ Lösung

Das BVerfG konzentriert sich in der Entscheidung vom März 2019
nicht auf adoptionswillige Erwachsene, sondern auf die Kinder, die
bereits in nichtehelichen Familien leben.² Kinder können auf eine
Eheschließung der Eltern keinen Einfluss nehmen. Durch die
Verweigerung der Adoption werden sie nicht vor den Nachteilen
instabiler Familienverhältnisse geschützt. Ihre Familien sind wie sie
sind, mit unverheirateten Eltern, mit oder ohne Adoption. An diesen
Wertungen muss sich auch der Gesetzgeber bei der Umsetzung
orientieren.

¹ So auch: *Helms*, FamRZ 2019, 1073; *Eckebrecht*, NZFam 2019, 977, 981; *Löhnig*, NZFam 2019, 487.

² BVerfG, Beschl. v. 26.3.2019 – 1 BvR 673/17 – Rn. 61 ff.

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Unternehmensrecht, Recht der
Familienunternehmen und
Justizforschung

Prof. Dr. Anne Sanders, M.Jur.

Tel 0521 106-5100 (Sek. Sandra Witte)
sekretariat.sanders@uni-bielefeld.de
<http://www.jura.uni-bielefeld.de/lehrtuehle/sanders/>

Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25
33615 Bielefeld

Folgt man der Argumentation des BVerfG bedeutet das, dass die Neuregelung jedenfalls die Kinder, die in faktischen Familien leben, nicht benachteiligen darf, um in einem neuerlichen Verfahren vor dem BVerfG Bestand zu haben.

Durch die Regelung der Stiefkindadoption beseitigt der vorliegende Entwurf die in der Entscheidung benannte Ungleichbehandlung. Die Neuregelung erlaubt auch die Sukzessivadoption, so dass die zweite Möglichkeit einer Ungleichbehandlung ebenfalls vermieden wird.

Nicht geregelt wird allerdings die Situation, in der ein Kind in einer Pflegefamilie aufwächst, bei der die Eltern nicht verheiratet sind.³ Hier kann das nichteheliche Paar das Kind nicht gemeinsam adoptieren, ein verheiratetes Pflegeelternpaar aber schon. Darin kann man eine verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlung der betroffenen Kinder sehen. Natürlich könnten zunächst der eine und dann der andere Partner adoptieren, aber das würde den ganzen Prozess unnötig langwierig machen.⁴

Außerdem wird die Einzel-Adoption zweier nichtehelicher Personen nacheinander der Situation nicht gerecht. Ein Paar muss ein Kind zumindest faktisch gemeinsam annehmen oder es wird entweder die Adoption oder die Beziehung scheitern. Vielleicht sogar beides. Wird ein Kind von einer Einzelperson adoptiert, die in einer Lebensgemeinschaft in der Art lebt, wie sie dem Gesetzgeber in § 1766a des Entwurfs vorschwebt, dann wird entweder der Partner zweiter Elternteil oder das Kind unglücklich werden. Denn wird das Kind vom Partner des Adoptivelternteils abgelehnt, kommt das Kind in einen Paarkonflikt statt in ein sicheres Zuhause hinein. Schlimmer macht es noch für das Kind, dass es sich selbst als Ursache des Streits ansehen muss.

Zur Vermeidung einer solchen – für alle Beteiligten schrecklichen Situation - würden in der Praxis Adoptionsverfahren sinnvollerweise von Anfang an auch ohne eine große Lösung mit Blick auf das Paar und nicht nur die annehmende Einzelperson geführt. Ein gutes Adoptionsverfahren muss den Blick immer auf den ganzen Umkreis der annehmenden Person richten. Ein Kind wächst schließlich nicht nur mit einer Einzelperson auf, sondern gewinnt eine neue Familie und ein neues soziales Umfeld mit Großeltern, Tanten, Onkel, Freunden und Nachbarn. Lebt aber die allein annehmende Person in einer stabilen Beziehung, so gewinnt dies für das Kind noch eine viel größere Bedeutung, der bei der Entscheidung über die Adoption bedacht werden muss. Die Aufteilung in eine Einzeladoption und eine Sukzessivadoption spaltet den notwendigen Blick auf die ganze Familiensituation auf. Das ist im besten Fall unnötig, im schlimmsten Fall schädlich für das Kind.

Daher plädiere ich dafür, dass Paare nur gemeinsam adoptieren können, egal ob verheiratet oder nicht. Das gilt übrigens auch in Ländern wie England, Norwegen und Irland, in denen die Adoption durch unverheiratete Lebensgefährten zulässig ist.

Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass es andernfalls zu einer Ungleichbehandlung von Ehegatten gegenüber Lebensgefährten kommen wird. Ehegatten können schließlich nur gemeinsam, nichteheliche Lebensgefährten allein adoptieren, selbst wenn der Ehegatte schon seit Jahren getrennt lebt.

³ Dazu auch *Eckebrecht*, NZFam 2019, 977, 981; *Löhnig*, NZFam 2019, 487.

⁴ Vgl. auch *Keuter*, NZFam 2020, 49, 52.

Nichteheliche Lebensgefährten können dagegen nur nacheinander adoptieren, nicht gemeinsam. Das Bundesverfassungsgericht hat offen gelassen, ob diese Ungleichbehandlung adoptionswilliger Eltern eine Verfassungswidrigkeit rechtfertigen könnte.⁵ Unabhängig von der Frage, wie das BVerfG diese isolierte Frage beurteilen würde, halte ich eine große Lösung für besser.

2. Bemerkungen zum Entwurf der Bundesregierung BT-Drucks 19/15618

Nun möchte ich einige Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf der Bundesregierung machen. Sollte man an der hier vorgeschlagenen Lösung festhalten, so möchte ich kleinere Änderungen anregen.

Zunächst halte ich den **Begriff „verfestigte Lebensgemeinschaft“** für unglücklich.⁶ Dieser Begriff wird bereits im Unterhaltsrecht (§ 1579 Nr. 2 BGB) verwendet. Im Unterhalts- und Adoptionsrecht hätte der Begriff eine jeweils andere Zielrichtung. Lebt die Person, die Unterhalt begehrt, in einer verfestigten Lebensgemeinschaft, dann ist es unbillig, wenn der getrennt lebende oder geschiedene Ehegatte für den Unterhalt aufkommen soll. Vorbild der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die dem Adoptionsrecht vorschwebt, ist die berühmte Definition des BVerfG aus dem Jahr 1992, wonach unter einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft „eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft“ zu verstehen ist, die „daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen“.⁷ Die Voraussetzungen für eine solche Beziehung sind höher, als für eine verfestigte Lebensgemeinschaft gem. § 1579 Nr. 2 BGB. Die Auslegung des Begriffes in § 1766a BGB und § 1579 Nr. 2 BGB wird damit in der Praxis ganz anders sein müssen.

Dieses Problem räumt der Entwurf auch ein, versucht dies aber durch zusätzliche Voraussetzungen zu kompensieren. Mein Vorschlag wäre aber, Missverständnisse von vornherein zu vermeiden und auf das abzustellen worum es hier geht: Ob die Lebensgemeinschaft Stabilität verspricht, so dass sie einem Kind ein sicheres Zuhause bieten kann. Ich würde daher dafür plädieren, entsprechend der Vorschläge des DFGT die Formulierung „stabile eheähnliche Lebensgemeinschaft“ zu wählen.

Die Dauer von vier Jahren als **Regelbeispiel Nr. 1** ist zwar im Rechtsvergleich recht lang bemessen, doch besteht hier meines Erachtens kein Änderungsbedarf. Begründete Ausnahmefälle können anerkannt werden. Im Interesse des anzunehmenden Kindes ist es besser, wenn die Beziehung schon größere Belastungsproben bestanden und sich über einen längeren Zeitraum bewährt hat.

Mehr ins Nachdenken gebracht hat mich **Regelbeispiel Nr. 2**. Hat das Paar vor der Geburt des gemeinsamen Kindes gar nicht zusammengelebt, so kann dies zu einer erheblichen Belastungsprobe für die junge Familie werden, in der die Stellung des Stiefkindes vielleicht

⁵ BVerfG, Beschl. v. 26.3.2019 – 1 BvR 673/17 – Rn. 129.

⁶ Vgl. dazu auch *Keuter*, NZFam 2020, 49, 50; *Grziwotz*, ZRP 2020, 6, 7.

⁷ Vgl. BVerfG, Urt v. 17.11.1992 – 1 BvL 8/87 - BVerfGE 87, 234, 264.

nicht sofort entschieden werden sollte.⁸ Letztlich unterstütze ich aber den Regierungsentwurf: Die Kinder einer Familie sollen von Anfang an als rechtliche Geschwister aufwachsen können. Das Stiefkind, das seinen leiblichen Elternteil schon mit dem neuen Geschwisterchen und dem neuen Partner teilen muss, soll sich nicht weiter ausgeschlossen fühlen müssen. Zudem schweißt ein gemeinsames Kind ein Paar noch deutlich mehr zusammen als ein Trauschein.

Ins Auge fällt § 1766a Abs. 2 S. 2 des Entwurfs, nach dem eine „verfestigte Lebensgemeinschaft“ nicht angenommen werden soll, wenn **ein Partner mit einem Dritten verheiratet ist**. Auch hier ist der Hintergrund der Regelung einleuchtend. Das Kind soll in eine stabile Familie kommen, die nicht dadurch belastet wird, dass einer der Partner in einer mehr oder weniger offiziellen Menage a trois lebt. Hier kann man typischerweise davon ausgehen, dass die für das Kind notwendige Stabilität nicht vorhanden ist. Nach der bereits oben zitierten BVerfG aus dem Jahr 1992, ist eine nichteheliche Lebensgemeinschaft auf Dauer angelegt und lässt daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zu.

Es sind allerdings Situationen denkbar, in denen ein Ehegatte vom anderen seit Jahren dauerhaft getrennt lebt, diesem aber aufgrund einer Krankheit oder religiösen Überzeugung die Scheidung nicht zumuten will, die nichteheliche Beziehung aber trotzdem Stabilität verspricht. Es wäre durchaus denkbar, dass ein Kind, das in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit einem solchen anderweitig verheirateten sozialen Elternteil lebt, die Stiefkindadoption durch den verheirateten sozialen Elternteil begehrt. Dieses Kind könnte dann in einer Verfassungsbeschwerde seine Ungleichbehandlung mit anderen Kindern rügen. Das Kind kann – wie das BVerfG in der Entscheidung vom März 2019 ausführte, auf das Verhalten seiner Eltern keinen Einfluss nehmen. Es kann weder eine Eheschließung, noch eine Scheidung herbeiführen. Angesichts der auf das Kind fokussierten Argumentation des BVerfG in der Entscheidung vom März 2019, wird dieser Vortrag möglicherweise Gehör finden. Ein genereller Ausschluss wäre zur Prüfung der stabilen Familienverhältnisse nicht erforderlich, könnte dann argumentiert werden, da andere Rechtsordnungen, z.B. das englische und irische Recht, Ausnahmen für dauerhaft getrennt lebende Ehepartner vorsehen.

Um dies auszuschließen, ließe sich ein umgekehrtes Regelverhältnis einführen, dass im Einzelfall eine abweichende Beurteilung erlaubt.

Nach alledem würde ich, wenn an der kleinen Lösung festgehalten werden sollte, folgende Änderung des Entwurfs vorschlagen:

§ 1766a

(1) Für zwei Personen, die in einer stabilen eheähnlichen Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben, gelten die Vorschriften dieses Untertitels über die Annahme eines Kindes des anderen Ehegatten entsprechend.

(2) Eine stabile eheähnliche Lebensgemeinschaft im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn die Personen

1. seit mindestens vier Jahren oder
2. als Eltern eines gemeinschaftlichen Kindes mit diesem

⁸ So Keuter, NZFam 2020, 49, 51.

zusammenleben. Sie liegt in der Regel nicht vor, wenn ein Partner mit einem Dritten verheiratet ist.

◀

◀

◀



STELLUNGNAHME



Berlin, den 24. Januar 2020

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 29. Januar 2020

- zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien (BT-Drs. 19/15618)
- zum Antrag der Fraktion der FDP „Modernes Adoptionsrecht schaffen – Gemeinsame Adoption für nichteheliche Paare sowie Einzeladoption für Ehegatten ermöglichen“ (BT-Drs. 19/15772)

1. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 19/15618)

Die eaf begrüßt das Ziel des Gesetzentwurfes, Stiefkindadoptionen auch in nichtehelichen, aber stabilen Partnerschaften zuzulassen. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Gleichstellung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Ehen spiegelt im Hinblick auf Stabilität und Kindeswohl die gesellschaftliche Realität wider und ist daher überfällig. Es entspricht in der Regel dem Kindeswohl, dem Kind eine Person, die auf Dauer faktisch die Rolle des Elternteils übernimmt, auch rechtlich zuzuordnen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine formalisierte Partnerschaft (Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft) oder eine stabile, auf Dauer angelegte nichteheliche Lebensgemeinschaft handelt. Die Entscheidung eines Paares, seine Partnerschaft zu formalisieren, ist häufig von Faktoren abhängig, die nicht zwingend im Zusammenhang mit der (Stief)Eltern-Kind-Beziehung stehen und zumindest von den Kindern auch nicht direkt beeinflusst werden können. Daher ist es im Hinblick auf das Kindeswohl richtig, den Kindern nicht die – von beiden Seiten gewollte – Zuordnung eines rechtlichen Elternteils zu verweigern, nur weil die Partnerschaft von Eltern- und Stiefelternteil nicht einen be-

stimmten Formalisierungsgrad aufweist. Entscheidend muss die Stabilität der Partnerschaft und damit der (gemeinsamen) Sorgebeziehung für das Kind sein.

Die eaf begrüßt, dass sich der Referentenentwurf zunächst auf die Umsetzung des vom Bundesverfassungsgericht konkret geforderten Reformbedarfs beschränkt. Zwar ist eine umfassende Reform des Abstammungs- und Sorgerechts auch für weitere Familienkonstellationen dringend geboten. Aufgrund der Fülle der neu zu regelnden Sachverhalte bedarf ein derartiges Vorhaben angesichts der weitreichenden Folgen für die betroffenen Familien allerdings einer gründlichen Vorbereitung, die hier angesichts der Kürze der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist nicht möglich war. Die eaf erwartet allerdings, dass die Bundesregierung auch diese grundlegende Reform des Abstammungsrechts nicht länger hinauszögert, sondern möglichst noch in dieser Legislaturperiode zügig in Angriff nimmt. Dazu gehört aus unserer Sicht nicht nur die Schaffung einer Möglichkeit für gefestigte nichteheliche Partnerschaften, auch gemeinsam ein Kind zu adoptieren, sondern auch die Angleichung des Abstammungsrechts von gleich- und verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften. Die eaf bedauert im Zusammenhang mit dem vorliegenden Thema, dass lesbische Paare, die mittels künstlicher Befruchtung ein Kind bekommen, weiterhin gezwungen sind, den umständlichen Weg der Stiefkindadoption zu gehen, um ein Kindschaftsverhältnis zu beiden Müttern herzustellen, obwohl sich die Fragen des Kindeswohls, die sich bei herkömmlichen Stiefkindadoptionen ergeben, hier überhaupt nicht stellen. Diese Regelung ist nicht familiengerecht und muss bei der anstehenden Reform des Abstammungsrechts dringend reformiert werden.

Darüber hinaus stellt sich angesichts des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts die grundsätzliche Frage, ob nicht auch andere Rechtsvorschriften, die ausschließlich auf die Ehe als Stabilitätsindikator einer Beziehung abstellen (beispielsweise § 10 und § 27a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch), der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst werden müssten.

Zu einzelnen Regelungen:

a) § 1766a BGB

Die Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts im neu zu schaffenden § 1766a BGB ist aus Sicht der eaf grundsätzlich gut gelöst. Die Präzisierung des Begriffs „verfestigte Lebensgemeinschaft“ in Form von Regelbeispielen in § 1766a Absatz 2 Satz 2 BGB ist aus Sicht der eaf sehr sinnvoll, um im Einzelfall der individuellen Situation von Familien gerecht werden zu können. Denn es sind durchaus Konstellationen denkbar, in denen eine verfestigte Lebensgemeinschaft besteht, obwohl einzelne Voraussetzungen wie eine bestimmte Dauer des Zusammenlebens der Partner (noch) nicht erfüllt sind (beispielsweise aufgrund berufsbedingter Auslandsaufenthalte eines Partners).

Unverständlich aus Sicht der eaf ist die Entscheidung der Bundesregierung, die Minstdauer des eheähnlichen Zusammenlebens in § 1766a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BGB-E von zwei Jahren (Referentenentwurf) auf vier Jahre (Regierungsentwurf) hochzusetzen. Bedauerlicherweise enthält auch die Begründung des Regierungsentwurfes dazu keine direkte Aussage oder Herleitung. Die in der Begründung aufgeführten vergleichbaren Vorschriften aus anderen europäischen Staaten gehen nahezu sämtlich von einer kürzeren Dauer aus. Darüber hinaus muss man im Hinblick auf die bis zur Adoption vergehende Zeit die Dauer des Adoptionsverfahrens selbst hinzurechnen, so dass zwischen Beginn des Zusammenlebens und Abschluss des Adoptionsverfahrens mitunter mehr als 5 Jahre vergehen können. Eine solche lange Wartezeit ohne nachvollziehbare Herleitung wird in vielen Fällen dem Bedürfnis der Kinder nach einer schnelleren Zuordnung eines rechtlichen Elternteils entgegenstehen und entspricht daher nicht dem Kindeswohl. Die eaf bittet daher darum, die Minstdauer in § 1766a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BGB-E zumindest auf drei Jahre wieder zu verkürzen.

Ebenso unverständlich erscheint es der eaf, dass nicht auch der Ausschluss einer solchen „verfestigten Lebensgemeinschaft“ in § 1766a Absatz 2 Satz 2 BGB als Regelbeispiel formuliert ist. Auch hier sind Ausnahmekonstellationen denkbar, in denen die Auflösung einer Ehe einem der Partner rechtlich nicht möglich oder moralisch nicht zumutbar ist (letzteres beispielsweise bei langjähriger schwerer Erkrankung/Pflegebedürftigkeit des Ehepartners). Auch in diesen – vermutlich seltenen – Ausnahmefällen sollte eine Stiefkindadoption möglich sein, wenn sie dem Kindeswohl entspricht. Die Existenz einer Ehe mit einer dritten Person ist ein Faktor, auf den das Kind keinen Einfluss hat und der daher auch einer – aus Sicht des Kindeswohls gewünschten – rechtlichen Zuordnung eines Elternteils nicht im Wege stehen sollte. Die eaf schlägt daher vor, diese Voraussetzung ebenfalls als Regelbeispiel auszugestalten.

b) Art. 23 Satz 1 EGBGB

Die eaf sieht es kritisch, dass zukünftig das Zustimmungserfordernis nach dem Recht des Staates, dem das Kind bzw. der bisherige Elternteil angehört, bei Adoptionen in kollisionsrechtlichen Kontexten nicht mehr beachtlich sein soll. Zwar ist – wie in der Gesetzesbegründung angeführt – zukünftig zu erwarten, dass die überwiegende Zahl der Fälle nach deutschem Recht entschieden werden wird, welches eine solche Zustimmung zwingend vorsieht. Auch gibt es heute in der Praxis bisweilen Probleme, einen entsprechenden Zustimmungsnachweis aus den jeweiligen Ländern zu erhalten; dieses Problem könnte mit der geplanten Streichung umgangen werden.

Dass diese Konstellationen zukünftig aber grundsätzlich nur auf den Ordre-public-Vorbehalt (Art. 6 EGBGB) verwiesen sein sollen, stellt eine erhebliche Schwächung der Rechtsposition der Beteiligten und damit in kinderrechtlicher Sicht eine Verschlechterung gegenüber der jetzigen Rechtslage dar, die Schutz vor ungewollten Adoptionen bieten und eine Folgenabschätzung der Adoption im Herkunftsstaat ermöglichen soll. Das Ziel der Regelung, die Anerkennung der

Adoption auch im Herkunftsstaat des Kindes zu verbessern und "hinkende" Adoptionen zu verhindern (vgl. Heiderhoff in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck, Beck Online-Kommentar BGB [Stand: 01.08.2019], Art. 23 EGBGB Rn. 1), kann so nicht mehr erreicht werden.

2. Zum Antrag der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/15772)

Die eaf begrüßt das grundsätzliche Anliegen des Antrags, Adoptionsentscheidungen zukünftig insgesamt noch stärker am jeweiligen Kindeswohl zu orientieren. Aus diesem Grund unterstützt sie auch das Anliegen der FDP, im Rahmen der noch ausstehenden Modernisierung des Abstammungsrechts auch für stabile nichteheliche Partnerschaften die Möglichkeit zu schaffen, ein Kind gemeinsam zu adoptieren. Der derzeitige „Umweg“ über die Sukzessivadoption entspricht nicht dem Kindeswohl und ist für die betroffenen Familien mit erheblichen zusätzlichen Belastungen verbunden.

Anders verhält es sich aus Sicht der eaf mit der Einzeladoption durch eine verheiratete Person. Diese kann aus Sicht des Kindeswohls sehr problematisch sein, insbesondere wenn der Ehepartner/die Ehepartnerin des/der Adoptierenden das Kind nicht als Familienmitglied annimmt oder gar der Adoption kritisch gegenüber steht. Zumindest im Fall des Fortbestehens der Partnerschaft sollten Adoptionen durch beide Partner weiterhin der Regelfall bleiben, um das Willkommensein des Kindes in der neuen Familie sicherzustellen.

Eine rein rechtlich-formalistisch begründete Gleichsetzung beider Konstellationen (gemeinsame Adoption durch Nichtverheiratete, Einzeladoption durch Verheiratete) ist aus Sicht des Kindeswohls daher gerade nicht geboten. Vielmehr sind beide Konstellationen unabhängig voneinander zu bewerten und bei Bedarf rechtlich neu zu regeln.

Prof. Dr. jur. Hildegund Sünderhauf

Evangelische Hochschule Nürnberg

Professorin für Familienrecht und
Kinder- & Jugendhilferecht
Mediatorin (FH)

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Platz der Republik 1

11011 Berlin

23.1.2020

**Schriftliche Stellungnahme zu der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss am
29. Januar 2020 zu den Anträgen**

- **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien (Drs. 19/15618 v. 2.12.2019)**
- **„Modernes Adoptionsrecht schaffen – Gemeinsame Adoption für nichteheliche Paare sowie Einzeladoption für Ehegatten ermöglichen“ (Drs. 19/15772 v. 10.12.2019).**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Prof. Dr. Hirte,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, zu den Anträgen zur Reform der Stiefkindadoption Stellung zu nehmen.

1. Warum Adoption fördern?

Adoption schafft Eltern-Kind-Bindungen und verfestigt sie durch rechtliche Familienbeziehungen. In Zeiten, in denen Paarbeziehungen häufiger auseinandergehen, als dass sie zusammenbleiben, sind Eltern-Kind-Beziehungen oftmals das einzige, was dauerhaft Bestand hat. Adoption ermöglicht Kindern, in einer Familie aufzuwachsen.

Wenn nun das Adoptionsrecht reformiert wird, sollten wünschenswerte Adoptionen nicht an rechtlichen Hürden scheitern.

Das BVerfG hatte in seinem Urteil vom 26.3.2019¹ ausgeführt, dass bei dem zugrundeliegenden Fall des „nichtehelichen Stiefkindes“ das Kind ja nicht elternlos sei (Rz. 54). Wenn das BVerfG dennoch eine *nicht verhältnismäßige Benachteiligung* des

¹ BVerfG Beschl. v. 26. März 2019 – 1 BvR 673/17 (BGBl. I S. 737).

„nichtehelichen Stiefkinds“, verglichen mit dem „ehelichen Stiefkind“, sah², dann muss doch *umso eher* die Adoption für elternlose Kinder ermöglicht werden und zwar auch in Fällen, in denen die Eltern nicht verheiratet sind und auch dann, wenn sie zwar verheiratet sind, aber nur einer der beiden Eheleute das Kind adoptieren will. Denn, so das BVerfG in seinem Beschluss: „Für die Kinder ist das Kriterium der Ehelichkeit [jedoch] nicht verfügbar.“³

Danach gilt es Adoptionen *erstrecht* dort zu ermöglichen, wo ein Kind keine Eltern mehr hat und/oder wo es bereits in seiner potentiellen Adoptivfamilie lebt.

2. Fallgruppen

2.1 Nicht verheiratete Lebenspartner adoptieren ein Kind, das von keinem der beiden abstammt:

- A hat ein Patenkind, dessen Eltern bei einem Autounfall tödlich verunglücken. A hatte den Eltern bei Übernahme des Patenamtes versprochen, sich um das Kind zu kümmern. A lebt seit vielen Jahren mit B in einer verfestigten Partnerschaft. Beide möchten das Patenkind adoptieren. Dies wäre nach dem Gesetzentwurf der BReg. nicht möglich, weil keiner der Adoptiveltern mit dem Patenkind blutsverwand ist. Möglich wäre in einem ersten Schritt die Einzeladoption durch A und später, in einem zweiten Schritt, eine Stiefkindadoption durch B nach neuem Recht. Ist solch eine Umgehung durch Sukzessivadoption wirklich gewollt?
- A und B haben seit Jahren ein Pflegekind. Nach der Zustimmung dessen leiblicher Eltern möchten A und B es gemeinsam adoptieren. Dies wäre nach dem Gesetzentwurf der BReg. nicht möglich. Auch hier ginge nur eine Sukzessivadoption. Ist das für alle Beteiligten zumutbar?

2.2 Ein Ehegatte adoptiert ein Kind alleine, das nicht sein Stiefkind ist (d.h. nicht leibliches Kind des Ehepartners/der Ehepartnerin)

- Patentante A ist verheiratet. Sie möchte ihr Patenkind, dessen Eltern verstorben sind, adoptieren. Ihr Ehemann möchte nicht rechtlicher Vater von A werden, da er aus erster Ehe Kinder und Vermögen hat, gleichwohl ist ihm das Kind willkommen und er lebt mit ihm in familiärer Verantwortungsgemeinschaft. Auch diese Adoption wäre nach dem Gesetzentwurf der BReg. nicht möglich. Adoption als Scheidungsgrund?
- Bei den Eheleuten A und B lebt seit Jahren ein Pflegekind. Nach der Zustimmung dessen leiblicher Eltern möchte B das Kind adoptieren. A hingegen möchte dies aus wirtschaftlichen Gründen nicht. Auch diese Adoption wäre nach dem Gesetzentwurf der BReg. nicht möglich. Auch hier: Adoption als Scheidungsgrund? Was will der Gesetzgeber damit bezwecken?

² BVerfG a.a.O., Rz. 76.

³ BVerfG a.a.O., Rz. 75.

3. Verfassungsrechtliche Begründung

3.1 Keine Schlechterstellung von Eheleuten gegenüber nicht verheirateten Paaren (Art. 6 I GG)

Es ist ein gefestigter verfassungsrechtlicher Grundsatz, dass die Eheleute nicht schlechter gestellt werden dürfen, als nichtverheiratete Personen. Wenn also eine Einzelperson nicht alleine ein Kind annehmen kann, weil er oder sie verheiratet ist, so widerspricht das Artikel 6 Abs. 1 GG.

3.2 Keine Schlechterstellung von potentiellen Adoptivkindern, die vom Familienstand der annehmenden Personen abhängt (Art. 3 I GG)

Das BVerfG hat uns außerdem in der hier umzusetzenden Entscheidung gerade ausdrücklich geschrieben: Für die Kinder ist das Kriterium der Ehelichkeit oder Nichtehelichkeit seiner Eltern nicht verfügbar, sie haben darauf keinen Einfluss. Das Patenkind oder das Pflegekind oder auch ein x-beliebiges anderes Kind, dass weder von A noch von B leiblich abstammt, darf also nicht dadurch schlechter gestellt werden, dass die annehmende Person verheiratet oder nicht-verheiratet ist. Eine anders lautende Rechtslage widerspricht dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG.

4. Fazit

Aus menschlichen und aus verfassungsrechtlichen Gründen ist die Einzeladoption auch von verheirateten Adoptivelternteilen zu ermöglichen, sowie die Annahme als Kind durch ein nicht verheiratetes Paar in gefestigter Lebenspartnerschaft.